

Glanz und Elend der deutschen Geschichte

1945

Band 3

Kriegsende ohne Frieden

Band 3/125: 31.10.1945 (Zerstörung der Lebensgrundlagen in Ost-Mittleuropa)

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtet im Jahre 1956 über die Zerstörung der Lebensgrundlagen in Ungarn (x008/45E-58E): >>>Die Verschleppung in die Sowjetunion kann als die letzte Großaktion gelten, die unmittelbar auf die Besetzung Ungarns durch die Rote Armee zurückzuführen ist.

Natürlich blieb auch in den folgenden Jahren der russische Einfluß auf die allgemeinen Richtlinien der Innen- und Außenpolitik maßgebend. Da die Exekutive jedoch auf die inzwischen neugebildeten ungarischen Regierungsorgane übergang, konnten jetzt auch speziell ungarische Anliegen und Forderungen, soweit sie den sowjetischen Direktiven nicht widersprachen, durchgeführt werden.

Die unter sowjetischem Protektorat geschaffenen ungarischen politischen Organe - die "Ungarische Nationale Unabhängigkeitsfront", die "Provisorische Nationalversammlung" und die von General Béla Miklós-Dálnoki gebildete "Provisorische Nationalregierung" - nahmen vor allem zwei Aufgabenkomplexe in Angriff:

1. Eine radikale außen- und innenpolitische Schwenkung, also die Distanzierung vom alten ungarischen Regime und vom Bündnis mit dem nationalsozialistischen Deutschen Reich und enge Anlehnung an die Sowjetunion, um für die Friedensverhandlungen und die zukünftige politische Konstellation in Europa eine nicht zu ungünstige Ausgangsposition zu erhalten,
2. eine groß angelegte Bodenreform, um sich durch Verteilung von Besitz an die landarme und landhungrige Bevölkerung innenpolitisch die notwendige Resonanz und Bestätigung zu verschaffen.

Beide Bestrebungen sollten sich bei ihrer Durchführung gerade für das ungarländische Deutschtum verhängnisvoll auswirken. Entscheidend für das weitere Schicksal der Volksdeutschen wurde nämlich die Tatsache, daß man sie in ihrer Gesamtheit nicht mehr als eine rechtlich konstituierte Minderheit behandelte, sondern daß ihnen von dem neuen Regime gerade ihr Minderheitenstatus als Staatsverbrechen angerechnet wurde.

Diese Haltung der ungarischen Regierungsstellen wie auch der einzelnen neu- oder wiedererstandenen Parteien gegenüber dem ungarländischen Deutschtum kann nicht allein aus der Enttäuschung über den verlorenen Krieg und der verfehlten Spekulation des Zusammengehens mit dem nationalsozialistischen Deutschland erklärt werden, sondern läßt sich auf die Leitsätze der alten ungarischen Nationalstaatspolitik zurückführen, die auch in der neuen Ära noch keineswegs ihre richtungsweisende Kraft verloren hatten, jedenfalls nicht in der Anfangszeit. Die Idee der homogenen madjarischen Nation, die innerhalb des ungarischen Staatsgebietes keine Minderheiten, sondern höchstens anderssprachige Ungarn kennen wollte, fand besonders in der weitaus größten ungarischen Partei der ersten Nachkriegsjahre - der kleinbürgerlich-liberalen "Partei der kleinen Landwirte" - ihre konsequente Weiterentwicklung.

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches, der auch das Ende des Königreichs Ungarn bedeutete, sah das nationalistische Madjarentum die Zeit der großen Abrechnung mit

dem Deutschtum anbrechen.

Die Großmachtspolitik mit dem Ziel der Wiedererrichtung des Reiches der Stephanskronen war gescheitert, Ungarn mußte alle seit 1939 angegliederten Gebiete herausgeben - die Zugeständnisse, die man dem Deutschen Reich in bezug auf die deutsche Volksgruppe gemacht hatte, waren nicht belohnt worden und erwiesen sich in der Rückschau als Irrweg und als Belastung der ungarischen Politik. Vor allem aber hatte sich das Verhältnis zum ungarländischen Deutschtum insgesamt gewandelt.

Die madjarischen Nationalisten sahen in dem Volksdeutschen schon im Laufe des Krieges nicht mehr den "Schwaben", den deutschsprachigen ungarischen Staatsbürger, den es nur zu assimilieren galt. Jetzt wurde er zum Feind der madjarischen Nation, der in den vergangenen Jahren Träger einer fremden Idee gewesen war oder es jeder Zeit hätte werden können und daher für die Zukunft eine latente Gefahr darstellte.

Für den einzelnen Angehörigen der deutschsprachigen Bevölkerungsgruppe gab es in madjarischer Sicht nach wie vor eine ganz klare Fragestellung. Entweder er bejahte die homogene madjarische Nation und unterwarf sich ihr; das bedeutete, er war Madjare; oder aber er bekannte sich unter Berufung auf das Minderheitenrecht zu einem anderen Volkstum und schloß sich damit aus der Gemeinschaft aus. Der eine galt als "treu", der andere als "untreu"; das Treueverhältnis zur madjarischen Nation, d.h. zum madjarischen Staatswesen, hatte unbedingt zu sein, alles andere war Verrat.

Jetzt, wo die Zusammenarbeit der früheren ungarischen Regierung mit dem Deutschen Reich in Bausch und Bogen verurteilt wurde, bedachte man nicht mehr, daß dem Volksdeutschen nach dem Wiener Abkommen jede Möglichkeit zur Entwicklung einer eigenen politischen Linie außerhalb des Volksbundes oder der einzelnen Organisationen der Volksgruppe genommen war.

Das neue Regime in Ungarn ließ auch für die Beurteilung der Vergangenheit nur die Alternative gelten: entweder Staatstreue, das hieß Assimilationsbereitschaft und Ablehnung jeder eigenständigen Minderheitenpolitik oder faschistische Haltung, ein Begriff, der dann auf alle Varianten des Verhaltens vom nationalsozialistischen Funktionär über den bewußten volksdeutschen bis zum politisch gleichgültigen, aber sein Deutschtum nicht verleugnenden Bauern angewendet werden sollte.

Handlungen, die sich als reines Bekenntnis zum Volkstum ohne politischen Beigeschmack erklären lassen, - wie etwa die Rückverdeutschung des madjarisierten Namens oder sogar das Bekenntnis zur deutschen Nationalität in der Volkszählung von 1941 - galten jetzt als faschistisches Verbrechen oder wurden ihm gleichgesetzt. Ebenso wurde die Flucht vor der Roten Armee oder die Evakuierung in deutsches Reichsgebiet als Bekenntnis zum Deutschtum und damit als staatsfeindlicher Akt gewertet.

Damit erschien neben dem "Kriegsverbrechen" und den "faschistischen Umtrieben" als dritte schwere Verfehlungsgruppe der "Vaterlandsverrat" oder die "Untreue gegenüber dem ungarischen Staat", deren die Volksdeutschen als solche - wegen ihres Bekenntnisses zum deutschen Volkstum - dem madjarischen Staat gegenüber für schuldig befunden wurden.

Von hier aus war der Weg nicht weit zu einer Diffamierung und Verurteilung der deutschen Volksgruppe, ja des gesamten Deutschtums in Ungarn, soweit es sich als solches bekannt hatte. Jeder einzelne Volksdeutsche, soweit er sich als deutschbewußt oder auch nur deutschfreundlich gezeigt hatte, mußte daher mit rigorosen Vergeltungsmaßnahmen rechnen. Diese begannen mit einer einschneidenden Maßnahme: mit der Enteignung volksdeutschen Grundbesitzes, die im Rahmen der allgemeinen Bodenreform in Angriff genommen wurde.

Eine Neuverteilung des Bodens war in Ungarn mit seinen feudalen Latifundien (Großgrundbesitz) schon nach dem Ersten Weltkrieg angekündigt worden, sie blieb aber in der Durchführung stecken. Da die Struktur des alten Feudalstaates nicht verändert worden war, konnte der

umfangreiche Großgrundbesitz des Hochadels nur schwer angegriffen werden.

Der Hunger der landlosen Bevölkerung nach Grundbesitz war ungestillt geblieben und als eines der Hauptprobleme der ungarischen Innenpolitik mehr und mehr in den Vordergrund gerückt, so daß die sich nach dem Zusammenbruch 1945 neu konstituierenden Parteien nur dann Anerkennung unter der Bevölkerung finden konnten, wenn sie die Forderung der Bodenreform zu einem ihrer dringlichen Programmpunkte erhoben.

Der Ruf nach "Sanktionen gegen die deutsche Minderheit" und nach einer "Agrarreform" ließ eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen entstehen, die beide Forderungen in sich vereinigten und im Endergebnis zur Auflösung der deutschen Volksgruppe in Ungarn führten. Sie schlossen zwei Tendenzen ein: eine politische, nämlich die Bestrafung der nationalen Untreue, und eine wirtschaftlich-soziale, nämlich die Bodenbeschaffung für Neusiedler, z.T. auch aus dem Kreise der von den Nachbarstaaten Ungarns ausgewiesenen madjarischen Volkszugehörigen. Die Enteignung des volksdeutschen Grundbesitzes wurde damit zum Kernproblem.

Es handelte sich im wesentlichen um drei Verordnungskomplexe, in der diese Politik ihre gesetzmäßige Verankerung fand:

1. Die Grundverordnung zur Bodenreform vom 15. März 1945 mit der die schon vollzogene oder noch zu vollziehende Enteignung volksdeutschen Besitzes legalisiert wurde;
2. die Regierungsverordnung 3820/1945 ... zur Überprüfung der nationalen Treue, in der die Volksdeutschen in Verfehlungsgruppen eingeteilt wurden und neben der Enteignung eine besondere Bestrafung je nach der Schwere des nationalen Verrates - Internierung, Zwangsarbeit und Umsiedlung innerhalb des Staatsgebietes - zugemessen erhielten. Mit dieser Verordnung sollte die deutsche Volksgruppe, wie sie im Wiener Abkommen von 1940 rechtlich verankert war, nicht nur aufgelöst, sondern als eine Art verbrecherische Organisation bloßgestellt und unschädlich gemacht werden.
3. Die Ausweisungsverordnung, veröffentlicht am 22. Dezember 1945, die formal noch über die aufgestellten Kategorien hinausgeht und sogar die Personen miteinbezieht, die 1941 Deutsch als Muttersprache angegeben hatten. Hier werden also ganz eindeutig nicht mehr einzelne deutsche Organisationen oder Gruppen, sondern das gesamte Deutschtum, d.h. jeder einzelne Deutsche, der sich zu seiner Muttersprache bekannt hatte, betroffen.

Die Grundverordnung zur Bodenreform war schon sehr frühzeitig und in aller Eile vorbereitet und am 15. März 1945 unter der Nr. 600/1945 ... verkündet worden. Kraft dieses Gesetzes konnte der Großgrundbesitz im allgemeinen gegen Entschädigung enteignet werden, dagegen wurde bestimmt, daß "in seiner Gesamtheit und unabhängig von der Größe der Grundbesitz der Landesverräter, der führenden Pfeilkreuzler, der Nationalsozialisten und anderer Faschisten, der Mitglieder des Volksbundes, ferner der Kriegsverbrecher und Volksfeinde" beschlagnahmt (d.h. ohne Entschädigung enteignet) wird.

Wenn in dieser allgemeinen Umgrenzung des betroffenen Personenkreises die Verordnung nicht ausdrücklich von deutschfeindlichen Tendenzen bestimmt zu sein scheint, so geht aus dem folgenden Paragraphen, der den Begriff des "Landesverrätters" definiert, doch sehr deutlich hervor, daß im wesentlichen die Volksdeutschen, soweit sie sich als solche bekannt hatten, zur Enteignung herangezogen werden sollten. Der Paragraph lautet:

Landesverräter, Kriegsverbrecher und Volksfeind ist derjenige ungarische Staatsangehörige, der die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Interessen des deutschen Faschismus zum Schaden des ungarischen Volkes unterstützt hat,

der freiwillig in eine deutsche faschistische, militärische oder polizeiliche Formation eingetreten ist,

der irgendeiner deutschen militärischen oder polizeilichen Formation Angaben geliefert hat, die ungarische Interessen geschädigt haben, oder als Spitzel tätig war,

der seinen deutsch klingenden Familiennamen wieder angenommen hat.

Diese Grundverordnung wurde durch mehrere Durchführungsverordnungen ergänzt, von denen sich die erste und weitaus wichtigste vom 28. März 1945 mit der Zusammensetzung und dem Vorgehen der örtlichen Bodenbeanspruchungskommissionen beschäftigte.

Die Kommissionen setzten sich zusammen aus Vertretern der Anspruchsberechtigten - also aus Kleinstbauern und dem örtlichen "Dorfproletariat" - und hatten fast unbeschränkte Vollmacht.

Ihre Vorschläge auf Enteignung waren rechtsgültig, falls der ihnen übergeordnete Komitatsrat nicht binnen drei Tagen Einspruch erhob. Beschwerden der betroffenen Volksdeutschen galten als abgelehnt, wenn sie der Komitatsrat in derselben Frist nicht beantwortete. Dadurch wurde erreicht, daß der Vorgang der Enteignung sofort anlief; denn langwierige Verhandlungen waren unmöglich gemacht, dies aber ausschließlich auf Kosten der Enteigneten.

Eine zweite Durchführungsverordnung vom 27. April desselben Jahres bestimmte, daß in überwiegend von Deutschen bewohnten Gebieten die örtlichen Kommissionen keine Verfügungsberechtigung über die beschlagnahmten Häuser und Liegenschaften haben sollten. Sie zog auch bereits eine Umsiedlung in Betracht und verlangte die Aufstellung von Umsiedlungsplänen, um Raum für die Neusiedler zu schaffen. Diese letzteren Bestimmungen deuten ihrem Inhalt nach schon auf die bald darauf erlassene Kategorisierungsverordnung hin, in der die Unterbringung der Enteigneten und die damit notwendig werdenden Umsiedlungen im großen Zusammenhange geregelt wurden.

Die folgenden, speziell das Deutschtum in Ungarn betreffenden Gesetze schränkten die vagen und allgemein gefaßten Bestimmungen zur Bodenreform nicht ein, sondern zielten im Gegenteil auf eine gesetzmäßig unterbaute und ganz systematisch durchgeführte weitere Diffamierung und Entrechtung der Volksdeutschen.

Da diese späteren Gesetze eine Enteignung miteinschlossen, ja, wie es bei den Ausweisungsbestimmungen deutlich wird, vorzugsweise zum Zwecke eben der Enteignung geschaffen worden waren, trat die Bodenreform als selbständige Maßnahme in der späteren Zeit kaum noch in Erscheinung. Die Enteignung erschien dann 1946-1948 als zwangsläufige Folge der Kategorisierung - verbunden mit Internierung oder Umsiedlung - und schließlich der Ausweisung.

Am 30. Juni 1945 wurde eine Regierungsverordnung erlassen, unterzeichnet von dem Ministerpräsidenten Béla Miklós, die vier Jahre lang grundlegend für die Behandlung des ungarländischen Deutschtums geblieben ist. Sie bestimmte kurz zusammengefaßt folgendes:

Es werden Kreiskommissionen gebildet, bestehend aus einem Juristen als Vorsitzenden, einem ortsansässigen demokratisch eingestellten Ungarn und einem Widerstandskämpfer (§ 2), die alle Personen der einzelnen Gemeinden auf ihre nationale Treue hin zu überprüfen (§ 3) und dabei festzustellen haben, ob die überprüften Personen

1. eine führende Rolle in einer Hitlerischen Organisation gespielt haben, was auch ohne weiteres gegeben ist, wenn es sich um den freiwilligen Beitritt zu einer SS-Formation handelte,
2. Mitglied einer Hitlerischen Organisation waren, ein Tatbestand, dem die Wiederannahme eines deutschklingenden Namens gleichzustellen ist,
3. als Förderer eine Hitlerische Organisation unterstützt haben,
4. weder Führer noch Mitglied oder Förderer waren (§ 4).

Führer, Mitglieder und Förderer der Hitlerjugend sollen in gleicher Weise eingestuft werden, wenn sie zur Zeit ihrer Tätigkeit 16 Jahre alt waren (§ 5). War das noch nicht der Fall, so sollen Führer in gleicher Weise wie Mitglieder einer Hitlerischen Organisation behandelt werden.

Die Personen der Gruppe I werden neben den aus der Bodenreform resultierenden Nachteilen an einem bestimmten Ort polizeilich in Gewahrsam genommen (interniert). Ihre Familienan-

gehörigen sind nach dem Ort der Internierung umzusiedeln, bis dahin wohnungsmäßig zusammenzuziehen. Sie dürfen pro Person 200 kg bewegliche Habe mit sich nehmen (§ 7).

Personen der Gruppe 2 werden zu behördlich angeordneten Arbeitsdiensten verpflichtet und können aus diesem Grunde an bestimmten Orten wohnungsmäßig zusammengezogen werden; sie können über ihre bewegliche Habe frei verfügen, ihre Familienangehörigen müssen jedoch nach dem Arbeitsort umgesiedelt werden (§ 10).

Für die beiden obengenannten Kategorien gilt das Urteil der Kommission gleichzeitig als Enteignungsbeschluß im Sinne der Bodenreformverordnung (§ 11).

Angehörige der Gruppe 3 müssen ihr unbewegliches Vermögen der Landessiedlungsaktion gegen Tausch mit Immobilien in anderen Teilen des Landes zur Verfügung stellen (Umsiedlung). Bis dahin sind sie verpflichtet, die Angehörigen der Führer und Mitglieder in ihren Wohnungen aufzunehmen (§ 12).

Personen, die keiner der drei ersten Kategorien angehören, jedoch von ihrer nationalen Treue und ihrem demokratischen Empfinden kein Zeugnis abgelegt haben, sind notfalls auch verpflichtet, Umsiedler oder wohnungsmäßig zusammengefaßte Personen aufzunehmen (§ 13).

Die Kommission geht in ihrer Überprüfung so vor, daß sie zunächst die Führer, dann die Mitglieder und schließlich die Förderer heranzieht (§ 14).

Daneben gab es noch einige einschränkende Bestimmungen. So konnten z.B. in begründeten Fällen die Familienangehörigen von dem Urteil der Zwangsumsiedlung ausgenommen werden. Die Möglichkeit weiterer Ausnahmen schien der § 6 offenzulassen, der folgendermaßen lautet:

"Die Kommission kann auf Antrag auch feststellen, daß einzelne volksdeutsche Personen trotz des Hitlerterrors ihre Treue zur Nation und ihre demokratische Gesinnung unter Beweis gestellt haben."

Während die zeitlich früher liegenden Anordnungen zur Bodenreform im Grunde nur die Aufgabe hatten, den volksdeutschen Grundbesitz zur Beschlagnahme freizustellen und sich dabei bemühten, mit umfassenden Sammelbegriffen (Faschisten, Vaterlandsverräter, Kriegsverbrecher) den Kreis der zu Enteignenden zunächst einmal möglichst weit zu ziehen, beschäftigte sich die Kategorisierungsverordnung mit der gesetzlichen Begründung und Klassifizierung der Sühnemaßnahmen für Untreue gegenüber dem ungarischen Staat.

Da sie sich nicht allein auf die Pfeilkreuzler - die ja auch als faschistische, deutschfreundliche Gruppe galten - sondern auch ausdrücklich auf die deutsche Minderheit bezieht, kann sie auch ihrer äußeren Form nach als deutschfeindliches Gesetz angesprochen werden. Sie stellte - auf eine kurze Formel gebracht - die Gegenaktion zum Wiener Abkommen vom Jahre 1940 dar. Mit der Überprüfung der nationalen Treue wurde die im Wiener Abkommen begründete Sonderstellung der deutschen Volksgruppe einfach in Negation verkehrt. Die Vorrechte, die man ihr gewährt hatte, sollten jetzt als politisches Verbrechen geahndet werden.

Dieses wurde äußerlich durch die formale Aufteilung des gesamten ungarländischen Deutschtums in einzelne Verfehlungsgruppen und der geforderten Einstufung jedes einzelnen Volksdeutschen in eine dieser Kategorien verdeckt. Dadurch wirkt die Gesamtkaktion zunächst nicht als eine Maßnahme gegen das Deutschtum als Kollektiv, sondern als ein Schema zur Erfassung und Bestrafung von Vergehen Einzelner. Tatsächlich aber wurde im Rahmen der Überprüfung der nationalen Zuverlässigkeit und der festgelegten Sühnemaßnahmen nicht individuelles Verschulden erfaßt, sondern das Verhalten aller Volksdeutschen, soweit sie sich als solche bekannt hatten, als landesverräterisch gebrandmarkt.

Darauf weist schon recht deutlich der § 6 der Verordnung hin, der ausdrücklich festgestellt, daß "volksdeutsche Personen" nur dann eine Bescheinigung ihres loyalen Verhaltens beanspruchen und damit als rehabilitiert gelten können, wenn sie "trotz des Hitlerterrors Zeugnis ihrer nationalen Treue und ihrer demokratischen Gesinnung ablegten", d.h. mit anderen Wor-

ten, wenn sie sich nicht allein vom Deutschtum distanziert, sondern während der Geltungsdauer des Wiener Abkommens aktiv gegen die Volkstumspolitik gearbeitet hatten.

Aber auch aus anderen Bestimmungen der Verordnung ist die nicht nur antifaschistische, sondern betont deutschfeindliche Tendenz herauszulesen. Die Bestrafung der Funktionäre, Mitglieder und Förderer des Volksbundes als "faschistische Organisation" hielt sich nach dem Wortlaut der Gesetze noch im Rahmen der Maßnahmen gegen den Faschismus.

Wenn aber ausnahmslos alle ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS den führenden Funktionären des Volksbundes gleichgestellt wurden - und dies geschah praktisch, denn die Freiwilligkeit wurde bei der Einstufung einfach unterstellt, obgleich durchaus bekannt war, daß der größte Teil der SS-Angehörigen mit Hilfe der ungarischen Militärdienststellen zwangsweise eingezogen worden waren - so verschob sich damit der Schwerpunkt auf das Feld des Nationalitätenkampfes.

Noch deutlicher zeigt sich diese Tendenz bei der Einstufung der zweiten Verfehlungsgruppe. Wer seinen ursprünglich deutschen, dann madjarisierten Namen unter Berufung auf das Wiener Abkommen wieder aufnahm - ein beispielhafter Fall von Untreue - wurde wie ein Volksbundmitglied eingestuft, also nicht nur enteignet, sondern auch zur Zwangsarbeit eingezogen. Die Verordnung verfolgte also nicht den Zweck, einzelne wirkliche oder vermeintliche Vergehen gegen den ungarischen Staat zu sühnen; das war vielmehr die Aufgabe der überall eingesetzten Volksgerichte, deren Verfahren selbständig liefen und die ihre Kompetenzen so weit steckten, daß sie nicht nur die Mitarbeit im Volksbund oder die Zugehörigkeit zur Waffen-SS mit Gefängnisstrafen von 3-5 Jahren belegten, sondern sogar bei Abwesenheit der zur SS Eingezogenen deren Angehörige verurteilten.

Bestimmend für die Kategorisierung war vielmehr das Bestreben, dem Deutschtum en bloc

1. durch Internierung der politischen Führungsschicht, oder auch nur der politisch interessierten Schicht, jede Möglichkeit einer neuen Konstituierung zu nehmen,
2. durch Enteignung die Lebensgrundlagen des selbständigen volksdeutschen Bauern- und Handwerkerstandes zu zerstören,
3. durch Binnenumsiedlung die Minderheit auch in ihrer Siedlungsgemeinschaft aufzulösen.

Es darf aber keineswegs vergessen werden, daß die Verordnung über die Feststellung der politischen Belastung auch eine ökonomisch-soziale Seite hatte. Schon der Hinweis, daß die Sühnemaßnahmen "über die Nachteile hinaus, die in den Rechtsvorschriften über die Bodenreform festgelegt sind" gelten sollten, genügte, um beide Komplexe miteinander zu verbinden.

Dazu kommt noch etwas Weiteres. In dem bisher noch nicht zitierten Einführungsparagrafen der Verordnung wird erklärt, daß die nach Ungarn hereinströmenden Flüchtlinge auf dem Besitz der national Untreuen angesiedelt werden sollen.

Daraus ist ersichtlich, daß die Kategorisierungsbestimmungen neben ihrer politischen Tendenz volkswirtschaftlich gesehen die Möglichkeit geben sollten, Land für die nach Ungarn einströmenden Flüchtlinge zu beschaffen. Damit sollten sie über die innerungarische Bodenreform hinaus noch einem zusätzlichen wirtschaftlichen Zwecke dienen.

Das Verhalten der neuen ungarischen Regierungs- und Polizeigewalten gegenüber den Volksdeutschen entsprach durchaus der Doppelgleisigkeit der Verordnung, d.h. der Verkoppelung politischer Sühnemaßnahmen mit diesen wirtschaftlich-sozialen Zwecken. Eine von der Regierung eingesetzte und in ihrer Zusammensetzung genau bestimmte Überprüfungscommission - auch Fünferkommission genannt - reiste in den Bezirken von Ort zu Ort und stufte jeden Volksdeutschen in eine Kategorie ein.

Da aber nicht sie, sondern die örtliche Bodenbeanspruchungskommission das Land beschlagnahmte, und diese sich wiederum ausschließlich nach der augenblicklichen Nachfrage richtete und dabei die Einstufungskategorie nicht unbedingt berücksichtigte, sie im Laufe der Zeit sogar mehr und mehr außer Betracht ließ, gingen politische und wirtschaftliche Aktionen eher

neben- als miteinander. Die sozialrevolutionären und die nationalen Ziele deckten sich nicht immer.

Überhaupt erscheinen die Vorgänge in ihrer Gesamtheit betrachtet in ihrem Ablauf nicht von der Folgerichtigkeit beherrscht, die man nach dem Text der Verordnungen vermuten sollte. Zunächst einmal galt für die Zeit nach dem Umsturz in besonders starkem Maße all das, was schon in den vorhergegangenen Jahrzehnten für die ungarische Minderheitenpolitik charakteristisch gewesen war. Die administrative Praxis der Regierungs- und Polizeigewalten vollzog sich keineswegs immer in den durch die Gesetze festgelegten Bahnen. Schon die nicht genau umgrenzten Begriffe - wie z.B. Faschisten oder Förderer von hitlerischen Organisationen - ließen einer willkürlichen Auslegung weiten Raum.

Bestimmend für die Behandlung der Volksdeutschen war darüber hinaus mehr die persönliche Einstellung der einzelnen größeren oder kleineren Machthaber. Diese wollten nun, sei es als ehemalige Verfolgte der nationalsozialistischen Politik, sei es als nationalistisch eingestellte Madjaren, für das erlittene echte oder vermeintliche Unrecht an den Deutschen des Landes Vergeltung üben oder versuchten als Angehörige der landlosen oder landarmen Bevölkerung, die meist kommunistisch eingestellt war, sich an dem volksdeutschen Besitz zu bereichern. Nicht zuletzt glaubten auch die asozialen Elemente, die in der Zeit des Umsturzes nach oben gespült worden und in einzelnen Gemeinden in die Polizei oder die örtlichen Verwaltungsbehörden eingedrungen waren, die Volksdeutschen terrorisieren zu können.

Diese selbst konnten aus ihren eigenen Erlebnissen die inneren Zusammenhänge nicht oder nur unvollkommen erfassen und hofften von Monat zu Monat auf eine Normalisierung, d.h. auf eine Besserung der Verhältnisse. Die Ausweisung nach Deutschland als letzte Phase, die schon im Januar 1946 begann und bis 1948 dauerte, setzte dann oft schon frühzeitig einen meist unvorhergesehenen Schlußpunkt unter solche Hoffnungen.

Bis dahin erfüllte sich das Schicksal der Volksdeutschen, gesteuert von der legalisierten Willkür der Verordnungen, in der Abfolge von Ereignissen, die sich in ihren einzelnen Phasen fast durchgängig erkennen lassen.

Schon auf Grund der Bodenreformgesetze war es theoretisch möglich, das gesamte in Ungarn verbliebene Deutschtum zu enteignen, durch Umsiedlungen aufzuspalten und zu zerstreuen. In der Praxis erwies sich der Zeitpunkt der Veröffentlichung als verfrüht, um diese Maßnahmen sofort in ihrer ganzen Schwere wirksam werden zu lassen. Da nicht genügend Anspruchsberechtigten - landwirtschaftliches Gesinde, Landarbeiter und Kleinbauern - in den einzelnen Orten vorhanden waren oder die Neubauern einen Betrieb nicht fachgemäß leiten konnten, eine Enteignung ohne sofortige Neubesetzung aber volkswirtschaftlich unrentabel gewesen wäre, blieb es auch nach Verkündung der Bodenreform - die hauptsächlich als Stimmenfang für die Parteien des neuen Regimes gedacht war - noch weitgehend beim alten.

Die von den Evakuierten zurückgelassenen Höfe genügten in vielen Fällen schon, um einen Teil der landhungrigen Bevölkerung zu befriedigen, so daß in den ersten Monaten nach dem Zusammenbruch fast nur Volksbundmitglieder von Haus und Hof vertrieben wurden. Es kam aber schon in dieser ersten Enteignungsphase vor, daß politisch unbelastete Volksdeutsche ihr Eigentum verloren, wenn es sich um ein Besitztum handelte, das besonders reich oder gut bewirtschaftet in die Augen stach. Ebenso konnte es geschehen, daß zunächst nur das Vieh, dann die Acker- und Wirtschaftsgeräte oder wertvolle Landparzellen den Besitzer wechselten, bis endlich die plötzlich befohlene Räumung den Vorgang abschloß.

Die enteigneten Bauern konnten in der Regel weiterhin eine Stube ihres Hauses, die Knechtskammer, in Ausnahmefällen auch nur die Waschküche oder einen Abstellwinkel bewohnen und arbeiteten auf ihrem eigenen Besitz als Landarbeiter. Andere wurden ganz von ihrem Hof vertrieben, zogen zu Verwandten oder Bekannten, suchten sich eine Arbeit und warteten auf eine Klärung der Verhältnisse.

Wer schon in dieser frühen Zeit sein Besitztum verlor, mußte wohl den Eindruck gewinnen, daß er im Gegensatz zu seinem volksdeutschen Nachbarn, der noch über sein Eigentum verfügte, besonders schwer vom Schicksal geschlagen wurde; kaum einer der zurückgebliebenen Volksdeutschen war sich einer politischen Verfehlung gegen den ungarischen Staat bewußt. Die wenigen, die sich in der vergangenen Zeit tatsächlich exponiert hatten, waren im Zuge der Evakuierung nach Deutschland geflohen.

Während der Enteignungsbeschluß der örtlichen Bodenbeanspruchungskommissionen immer nur in Einzelfällen wirklich angewandt wurde und wohl als ein drohendes Verhängnis über allen Volksdeutschen schwebte, aber doch als abwendbar und nicht endgültig angesehen wurde, löste die Tätigkeit der Kommission zur Überprüfung der nationalen Treue in den meisten Fällen plötzliche Gesamtaktionen aus, oft in Form von Razzien.

Soweit die Angehörigen des Volksbundes oder zurückgekehrte ehemalige Mitglieder der Waffen-SS nicht schon früher zur Aburteilung durch die Volksgerichte in Untersuchungshaft abgeführt worden waren, begann im Frühjahr 1945 ihre systematische "Einlagerung" in die Internierungs- und Zwangsarbeitslager. In diesen Lagern ließen sich die aufgehetzten Wachmannschaften in der ersten Zeit nach dem Regimewechsel des öfteren den Volksdeutschen, ebenso wie den Pfeilkreuzlern gegenüber Übergriffe und Mißhandlungen zuschulden kommen. Im allgemeinen blieb die Behandlung jedoch korrekt, wenn nicht sogar nachsichtig.

Die Zahl der internierten Volksdeutschen war, wenn man die im Laufe der folgenden Monate und Jahre aus der Gefangenschaft nach Ungarn zurückkehrenden Angehörigen der Waffen-SS hinzurechnet, sicher nicht größer als einige Tausend. Sie ist allerdings nicht klar zu umgrenzen, da vielleicht sogar von seiten der Regierung, sicher aber von den Volksdeutschen in ihren Berichten kein ausdrücklicher Unterschied zwischen Internierten und Zwangsarbeitern gemacht wurde, die Einziehung zur Zwangsarbeit wurde allgemein ebenfalls Internierung genannt. Arbeitslager befanden sich in allen Teilen des Landes, in den größeren Städten Zentrallager, von wo aus die Einsatzlager beliefert wurden.

Berüchtigt wegen der schlechten Behandlung wurde das große Lager in der ehemaligen Karlskaserne in Budapest, wo auch ungarische Soldaten und Zivilisten interniert waren. Weitere Zentrallager befanden sich u.a. in Köbanya, Baja, Lengyel, Zánegy, Raab, Bácsalmás.

Eine ganze Reihe von Eingezogenen, sowohl der Internierten wie auch der Zwangsarbeiter, wurden bereits nach wenigen Monaten wieder entlassen, besonders wenn sie zu alt, krank oder überhaupt arbeitsunfähig waren. Ein anderer Teil verließ einzeln oder in Gruppen heimlich die Arbeitskommandos. Die Flucht vom Arbeitsplatz war ohne größere Schwierigkeiten zu bewältigen. Man verdingte sich bei einem Madjaren der weiteren Umgebung als Knecht oder kehrte sogar in die Heimatgemeinde und in die eigene Wohnung zurück und nahm die Arbeit im eigenen Anwesen wieder auf, wenn es noch von der Familie bewohnt wurde.

Denunziationen waren bei der Loyalität der bäuerlichen Madjaren den Deutschen gegenüber nicht unbedingt zu fürchten. Als Gegenmaßnahme veranstalteten die Behörden ein- bis zweimal im Jahr Razzien auf die geflohenen Arbeitsdienstverpflichteten und die inzwischen zurückgekehrten ehemaligen SS-Leute. Die Restgruppe der Eingezogenen wurde dann kurz vor der Ausweisung in ihre Heimorte entlassen, um dort den Transporten nach Deutschland eingegliedert zu werden.

Schon ein Teil der zuerst Entlassenen fanden ihre früheren Wohnungen und Gehöfte von Neusiedlern besetzt und mußten sich eine Notunterkunft suchen. War der Hof dagegen noch nicht beschlagnahmt, konnten sie auf ihm weiter wirtschaften, bis sich ein madjarischer Interessent für ihr Anwesen gefunden hatte, der auf Grund eines von den örtlichen Behörden ausgestellten Einweisungsscheins alle Rechte des Besitzers übernahm. Ebenso blieben die dem Gesetz nach Umzusiedelnden noch Monate und Jahre auf ihren Anwesen, wenn keine Neusiedler zur Verfügung standen oder der Hof nicht gefiel.

Die Internierung wurde in vielen Fällen durch ein Verfahren vor dem Volksgericht ersetzt, in dem die Beschuldigten zu ein bis drei, in Ausnahmefällen auch zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt wurden.

Da der Kreis der unter Kategorie I Fallenden naturgemäß außerordentlich klein war - die "Führer" waren geflohen und die Angehörigen der Waffen-SS noch in Gefangenschaft - zog man alle irgendwie im Volksbund hervorgetretenen Personen zu dem Verfahren heran, ja man verurteilte sogar ohne jede Rechtsgrundlage Angehörige der Belasteten, z.B. Väter, deren Söhne in der Waffen-SS gedient hatten.

Im Laufe dieser Gerichtsverfahren - bei der Verhaftung, während der Untersuchungshaft und bei den Vernehmungen - kam es sehr oft zu Mißhandlungen und brutalen Ausschreitungen, da sowohl das Bewachungspersonal als auch die Richterkollegien zumeist aus fanatischen Deutschenhassern bestanden. Ein großer Teil der Mitgliederparteien des Volksbundes waren nach dem Zusammenbruch aufgefunden worden, so daß nur wenige "Volksbündler", denen es gelang, in fremden Dörfern als Landarbeiter Unterschlupf zu finden, auf freiem Fuß blieben.

Die Behandlung der Volksdeutschen war allgemein gesehen zumindest in der ersten Zeit recht unterschiedlich und von äußeren Zufälligkeiten, wie der Zusammensetzung der Gerichte oder der Bewachungsmannschaften, abhängig. Oft spielten dabei auch persönliche Spannungen eine erhebliche Rolle. Besonders bei der Taxierung und Einstufung in die einzelnen Strafklassen durch die Kreiskommission war aber auch oft neben kleinlichen Gehässigkeiten eine korrekte, wenn nicht gar großzügige Haltung zu beobachten.

Überhaupt wird das Gesamtschicksal des ungarländischen Deutschtums in dieser Zeit nicht so durch die erlittenen Ausschreitungen und körperlichen Mißhandlungen charakterisiert, als vielmehr durch zermürbende Unsicherheit.

Die Hoffnung, daß die Strafmaßnahmen in nächster Zeit eingestellt würden, und daß dann der noch nicht enteignete Besitz erhalten bliebe, wurde immer wieder dadurch erweckt und bestärkt, daß monatelang nichts geschah, bis dann plötzlich innerhalb von einer Stunde der Räumungsbefehl erging. Treuebeweise wurden gesammelt, Bittschriften und Beschwerden eingereicht, Bescheinigungen der verschiedensten Art von den Ortsbehörden erbeten und in der Regel von diesen auch bereitwillig ausgestellt, jeder nur denkbare Weg zur Sicherung des gefährdeten Besitzes wurde erprobt.

Eines Tages erschien dann trotz allem ein Mitglied der Enteignungskommission oder der Ortsbehörde, zusammen mit dem Neusiedler und verfügte die sofortige Räumung des Anwesens. Ebenso konnte es vorkommen, daß der neue Besitzer allein erschien, ein oder zwei Zimmer des Hauses bewohnte, sich im Laufe von Monaten oder eines ganzen Sommers in die Wirtschaft einführen ließ und dann eines Tages den alten Eigentümer auf die Straße setzte. Typisch war bei allen Formen der Besitzübernahme die plötzliche Vertreibung vom Hofe.

Um zu verhindern, daß der Enteignete Möbel, Haushalts- oder Wirtschaftsgeräte zu Bekannten schaffte oder verkaufte, ließ man ihn völlig im unklaren darüber, ob und wann die Verweisung aus dem Hause erfolgte. Die plötzlich aus ihrem Anwesen Verjagten erhielten nur eine armselige Ausstattung an Hausgeräten und Bekleidung und waren auf die Hilfe von Verwandten und Bekannten angewiesen, bis sie ihren Lebensunterhalt als Knecht oder Gelegenheitsarbeiter wieder selbst verdienen konnten.

Ein phasenmäßiger Ablauf der Enteignung ist daher nur in der Anfangszeit zu beobachten. Kurz nach dem Regimewechsel wurden fast ausschließlich nur Volksbundmitglieder von ihrem Hof gejagt, eine zweite Enteignungswelle lief dann nach der Ernte im Sommer 1945 an. Für die folgende Zeit kann man nicht mehr von Enteignungswellen sprechen. Die Höfe wechselten ihre Besitzer je nach der Menge der anfallenden Neusiedler, wobei die politische Einstufung der Deutschen eine immer geringere Rolle spielte.

Ab Frühjahr 1946 wurde dann vielfach nicht mehr umgesiedelt, sondern ausgewiesen, da sich

inzwischen die auf Grund des Potsdamer Abkommens mögliche Ausweisung als die geeignete Lösung für die Ausschaltung der mißliebigen Deutschen gefunden hatte. Überhaupt verlagerte sich das Schwergewicht der Maßnahmen immer mehr aus der national-politischen in die wirtschaftliche Sphäre. Die willkürliche Behandlung der Volksdeutschen hörte nicht auf, sondern veränderte nur ihre Formen.

Die Mißhandlungen in den Internierungslagern, in der Untersuchungshaft und während der Verhöre, sowie die ungerechtfertigten Verurteilungen machten wohl einer humaneren Behandlung Platz, dafür wuchs jedoch gerade unter dem Einfluß der immer stärker werdenden kommunistischen Partei die Zahl der selbst nach dem Maßstabe der weitgreifenden Verordnungen ungerechtfertigten Enteignungen. Die radikale Endphase dieser Entwicklung ist die Ausweisung und Vertreibung.

Zu der schon von der dritten Durchführungsbestimmung zur Bodenreform erwähnten und in die Kategorisierungsverordnung aufgenommenen Binnenumsiedlung von Personen, die "die Zielsetzungen der hitleristischen Organisationen unterstützt haben", ist es allerdings nicht mehr in großem Maßstab gekommen, weil die durch die Potsdamer Beschlüsse vom 6. August 1945 gebilligt und angekündigte Aussiedlung sich als ein weit geeigneteres Instrument zur Zerstörung der deutschen Siedlungen in Ungarn anbot.<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtet im Jahre 1961 über die Gewalttaten und Zerstörung der Lebensgrundlagen in Jugoslawien (x006/102E-107E): >>... **Enteignung, Entzug der Bürgerrechte, Maßnahmen der politischen Bestrafung und Verfolgung**

Während noch die Front bei Esseg - Brcko verlief und der Nordwestteil Jugoslawiens noch nicht unter der Herrschaft der Partisanen stand, faßte der "Antifaschistische Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens" (AVNOJ), der als provisorische Volksvertretung fungierte und seinen Verordnungen die bundesstaatliche Konstruktion eines neuen Jugoslawiens im Sinne des Nationalitätenprogramms der Partisanenbewegung zugrunde legte, auf seiner Sitzung vom 21.11.1944 in Belgrad den "Beschuß über den Übergang von Feindvermögen in Staatseigentum".

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses am gleichen Tage, wurde "sämtliches Vermögen von Personen deutscher Volkszugehörigkeit, außer dem derjenigen Deutschen, die in den Reihen der Nationalen Befreiungsarmee und der Partisaneneinheiten Jugoslawiens gekämpft haben oder die Staatsangehörige neutraler Staaten sind, die sich während der Okkupation nicht feindlich verhalten haben" (Art. I, 2) konfisziert, wobei der Eigentumsbegriff des Beschlusses schlechthin allen materiellen Besitz samt allen Rechten und Ansprüchen auf Entgelt einschloß (Art. III). Das Vermögen von Flüchtlingen wurde der "Staatsverwaltung für Volksgut unterstellt" (Art. II).

Diese Blankovollmacht zur vollständigen Enteignung aller evakuierten, geflohenen und fast aller daheim gebliebenen Jugoslawiendeutschen gab den Partisanenausschüssen bis zur Aufhebung der Militärverwaltung im Februar 1945, anschließend den staatlichen Behörden, jede Möglichkeit, deutsches Eigentum gleich welcher Art, vornehmlich natürlich den reichen Landbesitz, zu beschlagnahmen und entschädigungslos zum jugoslawischen Staatsbesitz zu erklären.

Für die Verwaltung und Aufsicht über den beschlagnahmten Besitz war sodann eine Abteilung des "Kommissariats für Handel und Industrie" zuständig, die diese wiederum der Staatsverwaltung für Volksgut übertrug (Art. IV, 8).

In den Fällen, in denen noch keine Konfiskation durch irgendeine einzel- oder bundesstaatliche Instanz ausgesprochen oder kein Verfahren anhängig gemacht worden war, galt es als Aufgabe der Kommissionen für Kriegsverbrechen, den Übergang des vom Gesetz bezeichneten Besitzes in Staatseigentum herbeizuführen und gleichzeitig darüber den Beschluß eines

Zivil- oder Militärgerichts zu erwirken.

Nach der Formulierung des Gesetzes (Art. IV) war dieser gerichtliche Entscheid als der die Enteignung bestätigende Rechtsakt notwendig. Das jugoslawische Gesetz vom 31.7.1946 über den "Übergang von Feindvermögen in das Eigentum des Staates" bestätigte noch einmal die Konfiskation alles Besitzes von Deutschen ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit (Art. I, 2), d.h. ausgenommen wurden nur fünf genauer spezifizierte Personengruppen, nämlich Volksdeutsche, die

aktiv am Partisanenkampf teilgenommen oder in der "Volksbefreiungsbewegung" mitgewirkt hatten;

vor dem Kriege assimiliert und während der Besatzungszeit weder dem "Schwäbisch-Deutschen Kulturbund" beigetreten, noch als Angehörige der verschiedenen deutschen Volksgruppen aufgetreten waren;

es während der Besatzungszeit abgelehnt hatten, sich trotz der Aufforderung der Besatzungsbehörden als Angehörige der deutschen Volksgruppen zu bekennen;

eine Ehe mit einem Angehörigen der südslawischen Völker oder anerkannten Minderheiten geschlossen hatten oder

Staatsangehörige neutraler Staaten waren und sich während der Besatzungszeit "gegenüber dem Befreiungskampf der jugoslawischen Völker nicht feindselig" verhalten hatten.

Im Banat und in der Batschka wurde dieser AVNOJ-Beschluß vom 21.11.1944 den Deutschen nicht bekannt gemacht. Die deutsche Bevölkerung bekam seine Konsequenzen zu spüren, ohne von der Anordnung zu wissen und ohne - bis auf wenige Ausnahmen - die Gerichtsbeschlüsse über die Bestätigung der Enteignung zu erhalten. Im Bereich der Volksrepublik Kroatien dagegen sind solche Bescheide in zahlreichen Fällen zugestellt worden.

Die große Agrarreform, die am 23.8.1945 von der Koalitionsregierung der Partisanenführung mit Exilpolitikern, der Tito-Subasić-Regierung, verkündet wurde, wiederholte noch einmal die kollektive Diskriminierungsklausel gegen die deutsche Bevölkerung, indem laut Art. 10 a das gesamte anbaufähige Land von "Personen deutscher Nationalität", die gemäß dem Beschluß vom 21.11.1944 bereits enteignet worden waren, dem Bodenfonds für die Agrarreform zugewiesen wurde; dieser ehemals deutsche Besitz sollte (Art. 18) bevorzugt jugoslawischen Partisanen und Soldaten übertragen werden.

Hier wird deutlich, daß die Liquidierung der deutschen Frage zugleich eine Vorstufe der kommunistischen Landwirtschaftspolitik darstellte.

Die Jugoslawiendeutschen wurden jedoch nicht nur enteignet. Durch den AVNOJ-Beschluß vom 21.11.1944 wurden sie auch pauschal zu "Volksfeinden" erklärt, und zwar im "außergerichtlichen Verfahren", das "hauptsächlich wegen der Konfiskation des Vermögens der Volksfeinde eingeführt wurde". Damit war die Entziehung der bürgerlichen Rechte ... verbunden, die im extremsten Sinn außer der Enteignung auch den Verlust der persönlichen Freiheit, das heißt die Internierung zur Folge hatte und oft auch von Volksdeutschen und unteren Partisanenführern als Entziehung der Staatsangehörigkeit mißverstanden wurde.

Eine Kollektivausbürgerung wie in anderen Vertreibungsländern ist jedoch in Jugoslawien nicht erfolgt, verlor doch auch das Problem der Volksdeutschen nach der Flucht und Evakuierung der Mehrheit, der Enteignung und Internierung der im Lande Verbliebenen für das neue Regime sehr schnell seine Schärfe. Im neuen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23.8.1945 wurden die Volksdeutschen nicht vom Besitz der jugoslawischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen.

Es enthielt eine "Kann"-Vorschrift, die es ermöglichte, Personen deutscher Volkszugehörigkeit durch Entscheid des Innenministeriums die Staatsangehörigkeit zu entziehen. Laut Artikel 16 bis 18 konnte nämlich die jugoslawische Staatsangehörigkeit "jedem" Angehörigen derjenigen "Völker" aberkannt werden, deren Staaten gegen Jugoslawien Krieg geführt hatten, so-

bald er vor dem Kriege oder während des Krieges "durch illoyales Verhalten gegen die nationalen und staatlichen Interessen der Völker der FVRJ gegen seine Pflichten als Staatsangehöriger verstoßen" hatte.

Der Entzug der Staatsangehörigkeit erstreckte sich auch auf Ehegatten und Kinder, es sei denn, daß sie keine Verbindung mit dem Beschuldigten besaßen oder Angehörige eines der jugoslawischen Völker waren.

Eine Ergänzung zu Art. 35 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, datiert vom 1.12.1948, bestimmte, daß alle "Personen deutscher Nationalität" automatisch nicht als Staatsangehörige der FVR Jugoslawien angesehen wurden, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt im Ausland befanden und vor dem Kriege oder während des Krieges "ihre Pflichten als Staatsangehörige" durch illegale Handlungen gegen die Volks- und Staatsinteressen der Völker der FVRJ Jugoslawien verletzt hatten. Damit wurde auf diesen Personenkreis die "Kann"-Bestimmung des Gesetzes vom 23.8.1945, nach der in jedem einzelnen Falle das Innenministerium zu entscheiden hatte, pauschal als "Muß"-Bestimmung angewandt.

Wenn zahlreiche Volksdeutsche nach der Entlassung aus den Internierungslagern der Woiwodina, vor allem seit dem Herbst 1948, zu einer bestimmten Registrierung bei den Ortsbehörden aufgefordert wurden, so handelte es sich dabei nicht, wie oft angenommen wurde, um die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft, sondern um ein Registrierungsverfahren. Das Staatsangehörigkeitsgesetz verlangte die Feststellung der Länderstaatsangehörigkeit am Stichtag des 28.8.1945. Sie mußte in die von jeder Gemeinde zu führende Kartei der Staatsangehörigkeit der Volksrepublik eingetragen werden und galt dann zugleich als Beweis für die Bundesstaatsangehörigkeit.

Für Volksdeutsche war die Eintragung in das Staatsangehörigkeitsregister solange ausgeschlossen, wie ihnen die bürgerlichen Rechte entzogen und sie ohne ständigen Wohnsitz waren. Erst die Entlassung aus den Internierungslagern, aus der Kriegsgefangenschaft oder Haft mit der Erklärung zu "freien Bürgern der FVR Jugoslawien" ermöglichte und erforderte die Anmeldung zur Registrierung in der Staatsangehörigkeitskartei.

Dieser Registrierung, die vermutlich in der Regel mit der Anmeldung bei der Behörde des zugewiesenen Aufenthaltsorts verbunden war, konnten sich die Volksdeutschen nur ganz selten entziehen, so daß sie in der überwiegenden Mehrzahl als jugoslawische Staatsangehörige eingetragen wurden.

Im Hinblick auf die ersten Nachkriegswahlen, die am 11.11.1945 abgehalten wurden und denen am 29.11.1945 die Ausrufung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, am 22.12.1945 die Anerkennung der jugoslawischen Regierung durch Großbritannien und die USA folgte, wurde am 10.8.1945 ein Gesetz "über die Wählerlisten" erlassen.

Auch in ihm war eine Reihe diskriminierender Klauseln enthalten, die den Volksdeutschen das Wahlrecht verweigerten. Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts wurden nach Artikel 4 alle Angehörigen des deutschen Militärs, die Mitglieder des "Schwäbisch-Deutschen Kulturbundes" und "anderer Organisationen der Okkupanten" samt den jeweiligen Familienangehörigen, sowie alle Personen, die im "politisch-polizeilichen Dienst" der Okkupationsmächte gestanden oder diese militärisch und wirtschaftlich unterstützt hatten.

Die Rubrizierung gestattete es, bei entsprechend weitherziger Auslegung das gesamte Jugoslawiendeutschtum, wiederum allerdings mit Ausnahme derjenigen, die den "Volksbefreiungskampf" unterstützt hatten, von der Wahlbeteiligung auszuschließen, denn auch dem letzten, politisch gleichgültigen volksdeutschen Bauern in der Woiwodina ließ sich mühelos zumindest die "wirtschaftliche Unterstützung" der deutschen Besatzungsmacht nachweisen.

Außerdem besaßen jedoch alle diejenigen Personen keine Wahlrechte, die "zum Verlust der politischen Rechte" verurteilt worden waren, so daß der Rekurs (Rechtsbehelf) auf den AVNOJ-Beschluß vom 21. November 1944 eine zusätzliche Möglichkeit geboten hätte, Deut-

sche von den Wahlen fernzuhalten. All dies sind freilich theoretische Betrachtungen, denn angesichts der allgemeinen Internierung der Deutschen existierte in einem praktischen Sinne ohnehin keine Aussicht, daß Deutsche auf ihrem Wahlrecht hätten bestehen können.

Wenn man sich weiterhin vor Augen hält, daß sich die Jugoslawiendeutschen seit dem Frühjahr 1945 geschlossen in Lagern befanden, wo es für sie um das bare Überleben ging, dann erscheint auch das Gesetz vom 25.8.1945 über "Straftaten gegen Volk und Staat", allenfalls als formalistische Abrundung der antideutschen Gesetzgebung.

Ohne Rücksicht auf den Grundsatz "nullum crimen sine lege" konnten gemäß diesem Gesetz rückwirkend alle möglichen Handlungen von Volksdeutschen als den Interessen des jugoslawischen Staates oder seiner Völker zuwider klassifiziert werden. Ganz gleich, ob sie vor oder nach der Kapitulation vom April 1941 verübt worden waren, der Katalog der aufgezählten Vergehen erschien reichhaltig genug, um die Verhandlungen vor einem Volksgericht auf der Ebene der Bezirks- oder des obersten Republikgerichts zu rechtfertigen.

Dadurch wurden neue Möglichkeiten zur politischen Bestrafung geschaffen, die auch dazu gedient haben, in zahlreichen Prozessen gegen Deutsche hohe Strafen zu verhängen. Für den tiefsten Eingriff in die Rechte der Volksdeutschen: für ihre Internierung und Unterwerfung unter Zwangsarbeit hat es überhaupt keine gesetzlichen Grundlagen gegeben, als "Volksfeinde" sahen sie sich vielmehr "im außergerichtlichen Verfahren" jahrelang dieser Willkürbehandlung ausgesetzt.<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtet im Jahre 1957 über die Zerstörung der Lebensgrundlagen in Rumänien (x007/82E-85E): >>... Die schon Ende 1944 einsetzenden Versuche, die rumänische Nationalitätenpolitik auf neue Grundlagen zu stellen, waren von Anfang an kommunistisch gelenkt.

Bei der Bildung des zweiten Kabinetts Sanatescu wurde der kommunistische Professor G. Vladescu-Racoasa zum Minister für Nationale Minderheiten ernannt.

Aufgabe des neugeschaffenen Ministeriums war das Studium "aller durch das Bestehen verschiedener auf dem Gebiet des rumänischen Staates mitwohnender nationaler Minderheiten entstehenden Probleme" und die Überwachung und Kontrolle "aller Maßnahmen, die das gesamte soziale Leben der nationalen Minderheiten betreffen, im Rahmen des Statuts für Nationale Minderheiten".

Das noch im letzten Monat der Amtszeit Radescus, am 6. Februar 1945, erlassene Statut sichert allen rumänischen Staatsbürgern "ohne Unterschied der Rasse, Nationalität, Sprache und Religion" volle Gleichberechtigung zu, wobei nationaler Exklusivismus wie die Propagierung von Haß oder Verachtung um der Rasse, Religion oder Nationalität willen ausdrücklich unter Strafe gestellt werden.

Der freie Gebrauch der Muttersprache im privaten Bereich wurde ebenso verbürgt, wie ihre Zulassung als Amts- und Gerichtssprache in Orten und Bezirken, in denen die Angehörigen einer Minderheit mehr als 30 % der Bevölkerung ausmachen; über die Einrichtung staatlichen Unterrichts in den Sprachen der Minderheiten hinausgehend, sollten sich auch die konfessionellen Privatschulen der Minderheiten staatlicher Unterstützung erfreuen.

Das Nationalitätenstatut wurde durch die Regierung Groza ausdrücklich bestätigt und durch ein besonderes Strafgesetz verstärkt. Ein weiteres Dekret verbot den Gebrauch des Begriffs "Minderheit"; an die Stelle des Verhältnisses von Staatsnation und Minderheiten trat im Sinne der marxistisch-stalinistischen Nationalitätenpolitik die Idee der "zusammenwohnenden" oder "mitwohnenden Nationalitäten".

Ziel dieser Nationalitätenpolitik war es zunächst, dem Kommunismus angesichts der kommunistenfeindlichen Haltung weiter Kreise des Rumänentums bei den Angehörigen der nationalen Minderheiten, den Serben, Ukrainern, Zigeunern, Türken, Tataren, besonders aber den Madjaren, Rückhalt zu verschaffen. Die Sicherung der madjarischen Nationalitätenrechte bil-

dete darüber hinaus eine wesentliche Voraussetzung für die wenige Tage nach dem Regierungsantritt Grozas verfügte endgültige Rückgabe Nord-Siebenbürgens an Rumänien.

Die Volksdeutschen waren von den Vergünstigungen des Nationalitätenstatuts in den ersten Jahren weitgehend ausgeschlossen, obwohl im Organisationsgesetz des Minderheitenministeriums neben der madjarischen, slawischen und "balkanischen" ausdrücklich auch eine: deutsche Sektion vorgesehen war.

Die "Deutsche Volksgruppe in Rumänien" und die ihr 1940 verliehenen Privilegien waren, wohl unter Bezug auf Art. 15 des Waffenstillstandsvertrages, durch Dekret vom 8. Oktober 1944 aufgehoben worden. Unmittelbar nach der rumänischen Kapitulation hatte Senator Hans Otto Roth nach Fühlungnahme mit Ministerpräsident Sanatescu in einem "Aufruf an die Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben" die Verantwortung für die Deutschen in Rumänien übernommen.

Als Kurator der evangelischen Landeskirche, mit deren neugewähltem Bischof Dr. Friedrich Müller er eng zusammenarbeitete, behielt Roth auch in der Folgezeit einen gewissen Einfluß. Seinen persönlichen Beziehungen zu Maniu und Bratianu waren: manche Erleichterungen zu verdanken, wenn er auch die von den Sowjets angeordnete Deportation nicht verhindern konnte. Die demokratischen rumänischen Parteien ermöglichten die Herausgabe der "Temesvarer Zeitung" - mit einer Sonderausgabe für Siebenbürgen -, neben der als sozialdemokratisches Organ die ebenfalls deutschsprachige "Freiheit" erschien.

Auf die Dauer mußte sich angesichts der innenpolitischen Gewichtsverlagerungen freilich gerade dieser enge Kontakt der alten sächsischen Führungsschicht zu den "historischen Parteien" nachteilig auswirken; schon gegen Ende des Jahres 1945 ließ Ministerpräsident Groza Roth mitteilen, er könne ihn als "bürgerlichen Reaktionär" nicht mehr empfangen.

Die Politik der rumänischen Kommunisten war in den ersten Jahren nach dem Kriege offen gegen die Volksdeutschen gerichtet. Versuche volksdeutscher Kreise, durch ein "Antifaschistisches Komitee" unter dem Hermannstädter Sozialisten Rudolf Mayer politisch zum Zuge zu kommen, blieben erfolglos.

Das im März 1945 erlassene Bodenreform-Dekret richtete sich in erster Linie gegen die ehemaligen Angehörigen der deutschen Volksgruppe, damit aber praktisch gegen die Volksdeutschen allgemein, da sie ja durch das Volksgruppengesetz von 1940 automatisch zu Mitgliedern der Volksgruppe erklärt worden waren.

Noch das am 14. Juli 1946 verkündete Wahlgesetz schloß neben Kollaborateuren, Kriegsverbrechern und an der Katastrophe des Landes Schuldigen auch alle Mitglieder der ehemaligen deutschen Volksgruppe vom Wahlrecht aus.

Schlimmer noch als die gesetzliche Diskriminierung war die praktische Rechtlosigkeit der Volksdeutschen. Kommunistische Haßpropaganda führte zu örtlichen Ausschreitungen, gegen die vielfach auch wohlwollende Beamte machtlos waren. Willkürliche Beschlagnahmen von Wohnungen, Häusern und sonstigem deutschen Eigentum, Haussuchungen und Verhaftungen blieben auch weiterhin an der Tagesordnung, betrafen freilich das rumänische Bürgertum in kaum geringerem Maße.

Für die Volksdeutschen in den zur Deportation herangezogenen Altersklassen bestand, soweit sie der Verschleppung im Januar 1945 entgangen waren, eine amtlich verfügte Arbeitspflicht, in deren Rahmen sie im Lande, zum Teil in den Bergwerken von Petroseni und Anina, zum Teil zu gelegentlichen Straßen- und Aufräumungsarbeiten, eingesetzt wurden.

Selbst von kommunistischer Seite scheint jedoch eine geschlossene Aussiedlung der Volksdeutschen aus Rumänien, wie sie in der Tschechoslowakei, in den östlichen Reichsgebieten und in Ungarn erfolgte, nie ernsthaft erwogen worden zu sein. Schon in den Jahren 1946/47 gelang den Deutschen dann zum Teil eine gewisse Konsolidierung auf wirtschaftlichem Gebiet, vor allem aber im kirchlichen Bereich und im Schulwesen.

Der offene Übergang Rumäniens zur kommunistischen Diktatur in der zweiten Jahreshälfte 1947 schuf schließlich mit der Ausdehnung der 1944/45 proklamierten Nationalitätenpolitik auf die Deutschen bei gleichzeitiger Inangriffnahme der systematischen Bolschewisierung des Landes völlig neue Voraussetzungen.<<

Massenverhaftungen, Zwangsarbeit und Internierungslager in Ost-Mitteuropa

Nach Abschluß der militärischen Aktionen inhaftierte man alle "verdächtigen Deutschen" vorübergehend in Zuchthäusern und Gefängnissen oder transportierte sie nach der "Entnazifizierung" in hoffnungslos überfüllte Internierungs- bzw. Zwangsarbeitslager (z.T. handelte es sich um ehemalige NS-Konzentrationslager). Hunderttausende von Unschuldigen fielen planmäßigen Massenverhaftungen zum Opfer.

Die Internierungslager in Ost-Mitteuropa waren nicht selten regelrechte Seuchenhöllen, Hungerquartiere und Sterbelager, so daß die Deutschen "wie die Fliegen" starben. In den Internierungslagern gab es mehrheitlich nur Hungerrationen, weil große Teile der Lebensmittellieferungen von den Lagerleitungen oder dem Wachpersonal unterschlagen wurden.

Willkürliche Übergriffe waren an der Tagesordnung. Angst, Hunger und Not bestimmten die Haftzeit der deutschen Internierten. Verstöße gegen die Lagerordnung wurden vielerorts mit Prügelstrafen oder Bunkerhaft geahndet. Während der Bunkerhaft mußten die Häftlinge meistens auf dem blanken Betonboden zubringen und erhielten häufig tagelang kein Wasser und keine Verpflegung.

Ständige Mißhandlungen, mangelhafte Unterkünfte, ungenügende Verpflegung und große Epidemien forderten ungezählte Opfer. Aufgrund der katastrophalen hygienischen Zustände und unzureichenden Ernährung brachen in den Lagern verheerende Seuchen und Ungezieferplagen aus. Eine ausreichende medizinische Betreuung existierte nur sehr selten. Während der Sommermonate wurden die hilflosen Menschen von Flöhen, Wanzen, Läusen und anderem Ungeziefer bis aufs Blut gequält. Obwohl Ärzte unter den Inhaftierten waren, konnten sie nicht helfen, denn im allgemeinen gab es weder Medikamente noch Verbandsmaterial. In vielen Zellen lagen Kranke, Sterbende und Tote.

Im Jahre 1945 kamen z.B. im sowjetischen Deportationslager Preußisch Eylau mindestens 6.000-7.000 (ca. 50 %) der deutschen Gefangenen durch Hungertyphus und Krankheiten um (x010/33). Im sowjetischen Zentralgefängnis Graudenz erlagen sogar etwa 5.000, der rd. 8.000 Inhaftierten, den Ruhr- und Flecktyphusepidemien (x010/34).

Im Winter litten die abgemagerten Lagerinsassen unter der großen Kälte. Da die inhaftierten Deutschen durch den ständigen Hunger geschwächt waren und kaum Winterkleidung oder Heizmaterial besaßen, starben in den Wintermonaten ungezählte Inhaftierte.

Ogleich die deutschen Häftlinge völlig unzureichend ernährt wurden, mußten sie täglich schwere Zwangsarbeiten verrichten. In den Lagern fanden gewöhnlich regelrechte Sklavenmärkte statt. Der Andrang war sehr groß, denn man konnte die deutschen Arbeitssklaven für geringe Geldbeträge ausleihen.

Wer Hunger, Krankheit, Kälte und sonstige Strapazen überlebte, kämpfte täglich verzweifelt, um die schwere Zwangsarbeit oder den harten Lageralltag zu überstehen. In den Zwangsarbeitslagern (Polen und Ostdeutschland = 1.255 Lager, Tschechoslowakei = 846 Arbeits- und Straflager, Jugoslawien = ca. 1.500 Lager und Gefängnisse) wurden häufig die berüchtigten NS-Methoden imitiert. Manche Juden, die nach ihrer Befreiung wieder im KZ Theresienstadt inhaftiert wurden, berichteten, daß die Essenrationen im Juli 1945 um 50 % niedriger waren als während der NS-Haft im Dezember 1944.

Durch die jahrelange Unterernährung und die unmenschlichen Haftstrapazen wurden Tausende von Reichs- und Volksdeutschen nicht nur physisch, sondern auch psychisch ruiniert.

Bis zur gewaltsamen Vertreibung mußten die verfolgten Deutschen unfaßbare Racheakte und Gewalttaten über sich ergehen lassen. Diese monatelange, vielfach sogar jahrelange Schrek-

kenszeit, in der die rechtlosen Sklaven unglaubliche Schikanen, schwerste Mißhandlungen, Lagergreuel, harte Zwangsarbeit, Hunger, Krankheiten, Not und hoffnungslose Verelendung überstehen mußten, zerbrach auch den härtesten Willen der Menschen. Zum Schluß waren die Ost- und Volksdeutschen sogar froh, als man sie bettelarm aus ihrer Heimat jagte.

"Das große Lexikon des Dritten Reiches" berichtet später über die "Zwangsarbeit" (x051/660):

>>Zwangsarbeit, nach der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) von 1930 "jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat".

Im Zweiten Weltkrieg konnte die deutsche Rüstungsindustrie ihre erstaunlichen Leistungen nur durch einen hohen Anteil von Zwangsarbeit erbringen, die v.a. von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen geleistet wurde. Zwangsarbeit der deutschen Kriegsgefangenen wurde im und nach dem Krieg in der Sowjetunion und in geringem Maßstab auch in Frankreich, Belgien u.a. als Reparationsleistung und Wiedergutmachung gefordert.

In der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen von 1948 wurde Zwangsarbeit geächtet, das Grundgesetz untersagt sie in Artikel 12.<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtet im Jahre 1954 über die Zwangsarbeit und Lager in Polen (x001/131E-135E): >>Von der Einlieferung in Arbeitslager wurden nicht nur die eingesessenen Volksdeutschen, sondern gleichermaßen auch die in den Reichsgau Wartheland eingewiesenen deutschen Umsiedler sowie die noch in Polen zurückgebliebenen Reichsdeutschen betroffen, wengleich letztere im allgemeinen früher entlassen und ausgewiesen wurden.

Der Arbeitseinsatz der Deutschen in Polen begann schon unmittelbar nach der Besetzung mit Schanz- und Aufräumungsarbeiten im rückwärtigen Frontgebiet. Deutsche Frauen mußten, den rohen Schikanen der polnischen Miliz ausgesetzt, von russischen Soldaten belästigt und vergewaltigt, bei völlig unzureichender Verpflegung Leichen bergen, Tierkadaver begraben, Munition und Kriegsgerät fortschaffen, Straßen und Wege freilegen und Häuser säubern.

Später begann ein systematischer Einsatz in der Landwirtschaft und Industrie. Um die große Zahl der dem Arbeitszwang unterliegenden Menschen erfassen und planvoll einsetzen zu können, wurde ein Netz von Arbeitslagern über das ganze Land gelegt. Zunächst dienten als solche die zum Teil bereits im Zuge der Enteignungsaktion eingerichteten Internierungslager. Im Verlauf der Jahre 1945/46 reduzierte man ihre Zahl und faßte schließlich alle im polnischen Staatsgebiet internierten Deutschen in den großen Zentralarbeitslagern Potulice bei Bromberg, Gronowo bei Lissa und Sikawa bei Lodz zusammen, die erst in den Jahren 1949 und 1950 von der polnischen Regierung aufgelöst worden sind.

In diese Lager sind im Laufe der Zeit so gut wie alle Deutschen in Polen eingewiesen worden, relativ spät die deutschen Bewohner der größeren Städte, z.B. von Posen, Bromberg, Lodz, die aus ihren Wohnungen gewiesen vorher oft lange Zeit in Ruinen und Kellerlöchern gehaust hatten. In den Zentrallagern wurden sie alle registriert und auch diejenigen als Lagerangehörige geführt, die seit ihrer Enteignung in landwirtschaftlichen Betrieben und Wirtschaftsunternehmen arbeiteten. Kranke und Arbeitsunfähige wurden ständig in den Lagern gehalten, und dorthin mußten auch die Arbeitsfähigen zu ihrer weiteren Verwendung zurückkehren, sobald sie ihren bisherigen Arbeitseinsatz beendet hatten. –

Bei der Unterbringung in den "Stammlagern" und der Verschickung zum Arbeitseinsatz wurden Familienangehörige rücksichtslos auseinandergerissen.

Von den Lagern aus gingen verschiedene Transporte mit internierten deutschen Zwangsarbeitern nach dem oberschlesischen Industriegebiet, andere nach Warschau zu Aufräumungsarbeiten. Die Mehrzahl der Lagerinsassen wurde jedoch gruppenweise oder einzeln zur Landarbeit auf staatliche Güter oder private Höfe verteilt.

Um aus den Deutschen einen möglichst hohen Gewinn herauszuschlagen, ging man schon

bald dazu über, von jedem, der deutsche Arbeitskräfte benutzte, einen Mietpreis zu fordern, wodurch die Sammellager zu einer Art von Sklavenmärkten wurden, auf denen man deutsche Arbeitskräfte anbot und verkaufte. Polnische Bauern und Unternehmer suchten sich die ihnen geeignet erscheinenden Männer und Frauen heraus, wobei der Mietpreis etwa ein Zehntel dessen betrug, was normalerweise der Lohn eines polnischen Arbeiters war.

Es war kein Wunder, daß der Wunsch, deutsche Arbeitskräfte zu bekommen, sehr groß war und daß die Deutschen mitunter zum Objekt von Schachergeschäften wurden, an denen sich vor allem mancher polnische Lagerleiter bereicherte. Die billige Arbeitskraft der internierten Deutschen wurde schließlich der Grund, daß man die Ausweisung, die für alle Deutschen im Dekret vom 13. September 1946 beschlossen worden war, sehr ungern sah und sie zu verzögern trachtete.

Diese plötzliche Wertschätzung der Deutschen auf Grund ihrer Billigkeit und ihrer Arbeitskraft steigerte indessen nur die Erniedrigung, in die die deutsche Bevölkerung hinabgestoßen war, und trug kaum etwas bei, ihre Lage zu verbessern. Wehrlos mußten sie sich schwerste Arbeitsleistungen abzwängen lassen und lebten in dürftigen Unterkünften bei schlechter Verpflegung, ohne Löhnung und ärztliche Betreuung, oft auch von Ungeziefer und Krankheiten befallen oder Verhöhnungen und Schikanen ausgesetzt, ein Sklavendasein, das sie seelisch zermürbte und abstumpfte, die Gesundheit ruinierte und vielen das Leben kostete.

Dennoch bewarb sich die internierte deutsche Bevölkerung um den Arbeitseinsatz, vor allem in der Landwirtschaft. Er gab immerhin die Chance, daß man es mit polnischen Arbeitgebern zu tun bekam, die sich von menschlicheren Empfindungen leiten ließen; er brachte die Möglichkeit, den Quälereien im Lager auszuweichen und sich zusätzliche Nahrungsmittel zu verschaffen. Einzelnen Spezialarbeitern gelang es sogar, nach kurzer Zeit bereits wieder ein gewisses Maß an Freizügigkeit zurückzugewinnen.

Demgegenüber erschien das Leben der Alten, Kranken und Kinder geradezu hoffnungslos, die - als Arbeitskräfte verschmäht - Jahr um Jahr in den Internierungslagern verbringen mußten. Ihr Leiden überschritt alles Maß. Sie konnten den quälenden Schikanen und der oft sadistischen Grausamkeit der Bewachungsmannschaften nicht entrinnen. Sie mußten sich mit der unzureichenden Lagerverpflegung begnügen, die durch Unterschlagungen der Bewachungsmannschaften häufig noch verringert wurde.

Durch totale Entkräftung hilflos geworden, ohne Medikamente, von Ungeziefer geplagt, ohne Möglichkeit, auch nur die primitivsten Bedürfnisse der Körperpflege zu befriedigen, siechten sie dahin. Deutsches Pflegepersonal stand diesem Elend in Ermangelung jeglicher Hilfsmittel machtlos gegenüber.

Typhusepidemien grassierten vor allem im Sommer und Herbst 1945 in vielen Lagern und rafften zahllose Insassen dahin. Planmäßiges Erschießen von Alten und hilflosen Kranken, wie es beispielsweise im Lager Kaltwasser geschah, Gewalttaten und Mißhandlungen der Wachmannschaften, oft geleitet von dem Bestreben, Behandlungsmethoden nationalsozialistischer Konzentrationslager zu imitieren, erhöhten die Zahl der Todesopfer. Allein im Altersheim des Lagers Potulice starb in den Jahren 1947 bis 1949 die Hälfte aller Eingelieferten.

Wie hoch die Zahl derjenigen ist, die in der Zeit von 1945-1950 in den polnischen Internierungslagern gestorben sind, wird sich wohl nie mehr feststellen lassen. Die Zahl der Verstorbenen, wo sie überhaupt registriert wurde, ist von den Lagerleitungen möglichst geheim gehalten worden.

Massengräber wurden zum Teil eingeebnet, bepflanzt und als Grabstätten unkenntlich gemacht. Niemand durfte Gräber mit namentlich gezeichneten Holzkreuzen versehen.

Katastrophal wirkte sich die Internierung auf die deutschen Kinder aus, zumal als man im Sommer 1945 dazu übergang, sie rigoros von ihren Müttern zu trennen, um auch deren Arbeitskraft voll ausnutzen zu können. Fast alle Säuglinge starben, größere Kinder lebten in

Gemeinschaftsbaracken, getrennt von ihren Eltern und sich selbst überlassen. Ihre Ernährung besserte sich in späteren Jahren dank der Hilfsaktion des Internationalen Roten Kreuzes, obwohl ihre Verwahrlosung dadurch nicht aufgehoben werden konnte.

Die polnische Regierung betrachtete die von ihren Eltern getrennten deutschen Kinder als Staatseigentum und war bestrebt, sie zu polonisieren. Sie veranlaßte ihren Transport in Kinderheime, wo viele infolge der zeitweiligen Überfüllung verhungerten, oder gab sie in polnische Familien. Jeglicher Briefwechsel mit den Eltern war untersagt, und nur illegal gelang es manchen der verzweifelten Mütter, mit ihren Kindern in Verbindung zu bleiben.

Einer größeren Anzahl von ihnen ist es gelungen, im Laufe der nächsten Jahre ihre entfremdeten, häufig nur noch polnisch sprechenden Kinder zurückzubekommen. Viele dagegen wurden schließlich ausgewiesen, ohne ihre Kinder je wieder zu Gesicht bekommen zu haben. Anderen wiederum verweigerten polnische Familien die Rückgabe der ihnen übergebenen Kinder.

Es gab Fälle, wo eine Kostenvergütung zur Bedingung der Rückgabe gemacht wurde, die von den zwangsweise und unbezahlt arbeitenden Müttern nicht aufgebracht werden konnte. Auch diese mußten die Heimat ohne ihre Kinder verlassen, falls sich nicht mitempfindende Polen fanden, die ihnen das Geld gaben.

Noch heute, acht Jahre nach Kriegsende, bemüht sich der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes in Einzelverhandlungen, diese Kinder ihren Eltern wieder zuzuführen.

Am unerträglichsten waren die Lebensverhältnisse der Volksdeutschen in den Jahren 1945/46; erst in den folgenden Jahren besserten sie sich allmählich. Zumindest in der breiten Masse des polnischen Volkes waren Haß- und Rachegefühl abgeklungen. Der Widerwille gegen das kommunistische Regime im eigenen Lande und die Abhängigkeit von der Sowjet-Union bestimmte jetzt die Empfindungen vieler Polen und nahm der Feindschaft gegenüber den Deutschen einiges an Schärfe.

Aber das Leben der deutschen Bevölkerung war inzwischen hoffnungslos verelendet, das Dasein unter den drückenden Anforderungen der Zwangsarbeit und dem Mangel jeglicher Freizügigkeit in den Internierungslagern noch 1949 so quälend und entmutigend, daß sie nach dem totalen Verlust von Heimat und Besitz nur noch die Ausweisung als Erlösung aus furchtbarer menschlicher Not erhoffen konnte.<<

Das Bundesarchiv Koblenz berichtet im Jahre 1974 über die Internierungslager und Mißhandlungen in Polen und in den polnisch verwalteten deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie (x010/36-38): >>... Von der ... Gesamtzahl der Gefängnisse und Lager waren 119 Gefängnisse und 681 Lager in den Reichsgebieten östlich von Oder und Neiße gelegen, von denen das größte und berüchtigste Lamsdorf in Oberschlesien gewesen ist ...

Nicht möglich ist es aber, auch nur annähernd zu einer Schätzung der Anzahl der Personen zu gelangen, deren Tod auf Ausschreitungen in Gefängnissen und Lagern zurückzuführen ist. Sehr unterschiedlich sind aber auch die Todesquoten über die einzelnen Lager. Sie differieren z.T. zwischen 20 und 50 % der Insassen, die zwar vorwiegend als Folge von Seuchen und Krankheiten, verursacht durch unzureichende Ernährung (Hungertyphus), unhygienische Zustände zu verzeichnen waren, die aber auch in nicht unerheblicher Anzahl Todesopfer durch Mißhandlungen und Erschießungen umfaßten.

Im Lager Lamsdorf kamen z.B. 6.084 der Insassen um. Unter anderem wird berichtet, daß alte, nicht mehr arbeitsfähige Menschen, die sich unter den Internierten befanden, nicht allein durch Aushungern, sondern auch durch Erschießung beseitigt wurden. Über die Anzahl der Kinder, die längere oder kürzere Zeit in Lagern waren, liegen für die Lager Lamsdorf und Potulice genauere Angaben vor. Insgesamt sollen hiernach in jedem dieser Lager 800 Kinder gewesen sein, davon auch Säuglinge, deren Anzahl in Potulice zwischen 30 und 50 wechselte. In einem kurzen Zeitabschnitt blieben von 50 Säuglingen in Potulice nur 2 am Leben.

Zu den in Verbindung mit dem Lagergeschehen dargestellten Unmenschlichkeiten gehört auch

die Verbringung von Kindern der Internierten, ohne daß die Eltern verständigt wurden, wodurch eine große Anzahl von Kindern für die Eltern verschollen blieb.

... Die unmittelbar nach der Eroberung Zentral- und Westpolens durch die Rote Armee hier eingesetzte polnische Miliz beteiligte sich in den dortigen deutschen Siedlungsgebieten an der Erschießung von Deutschen durch sowjetische militärische Einheiten und setzte sie fort, wie dieses besonders in dem Berichtsmaterial über zentralpolnische Gebiete zum Ausdruck kommt.

In den Reichsgebieten waren es zunächst polnische Partisanengruppen, die in Gemeinden einzelne Personen erschossen. Mißhandlungen wurden Personen vielfach bei Durchsuchungen ihrer Wohnungen durch die Miliz oder in den sog. "Prügelstuben" der Gemeindemiliz oder bei Ausplünderungen durch polnische Zivilisten ausgesetzt.

Besonders schwere Mißhandlungen, auch mit Todesfolge, mußten Bewohner der Gemeinden erleiden, in deren Nähe Massengräber von KZ-Insassen, von russischen Kriegsgefangenen oder Ostarbeitern aufgefunden wurden. Die Bewohner der Gemeinden wurden gezwungen, die Gräber aufzugraben und die Leichen zu exhumieren, was unter Stock- und Peitschenhieben der Miliz, die hierzu von der umstehenden Menge angefeuert wurde, geschah.

In Niederschlesien wurden Bewohner einzelner Gemeinden gezwungen, diese zu verlassen und zwei bis drei Tage geschlossen auf einen sog. "Elends- oder Adolf-Hitler-Marsch" unter Bewachung von Miliz geschickt. Menschen, die den Anstrengungen nicht gewachsen waren, wurden dabei mißhandelt sowie auch getötet. Bei der Rückkehr in Gemeinden waren die Wohnungen ausgeplündert.

Zu Mißhandlungen und Erschießungen kam es ferner in den Gemeinden bei der Austreibung der Bevölkerung insbesondere zu Beginn der Austreibung im Sommer 1945 aus dem Gebiet des östlichen Brandenburgs sowie aus den westlichen Kreisen Ostpommerns und Niederschlesiens. Schließlich sind die brutalen Mißhandlungen zu erwähnen, die ... an Personen verübt wurden, die sich weigerten, der an sie gerichteten Forderung, für Polen zu optieren, nachzukommen. ...<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtet im Jahre 1957 über die Massenverhaftungen, Zwangsarbeit und Lager in der CSR (x004/91-94: >>... Die tschechische Regierung ging zu dem System über, tschechische Arbeiter aus Innerböhmen in die sudetendeutschen Industriebetriebe zu holen und an ihrer Stelle Sudetendeutsche als Zwangsarbeiter ins tschechische Gebiet zu verschicken.

Um diese Maßnahmen durchführen zu können, wurden nicht nur die Internierten und Häftlinge, sondern alle Deutschen und Madjaren männlichen Geschlechts vom 14. bis zum 60. und weiblichen Geschlechts vom 15. bis zum 50. Lebensjahr unter Arbeitspflicht gestellt. Meist war diese Regelung von den lokalen oder regionalen Behörden gleich nach der Wiedererrichtung der tschechoslowakischen Verwaltung eingeführt und erst durch das Dekret vom 19. September 1945 für alle Personen, die die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren hatten, nachträglich sanktioniert worden.

Nähere Richtlinien für die Durchführung dieses Dekrets wurden später in der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 2. Dezember 1945 erlassen, deren Wortlaut eine zu Lasten der deutschen Arbeitskräfte gehende weite Auslegung gestattete. Soweit die deutschen Arbeiter - es handelte sich vorwiegend um die in lebenswichtigen Betrieben beschäftigten oder zur Anlernung von Tschechen belassenen Spezialisten - noch länger an ihren Arbeitsplätzen bleiben durften, löste das Gesetz vom 11. April 1946 ihre Arbeits- und Lehrverhältnisse auf und unterstellte sie den gleichen Bedingungen wie die Zwangsarbeiter. Gleichzeitig wurden auch die durch Verhaftung, Austreibung, Verschickung zur Zwangsarbeit usw. beendigten Arbeits- und Lehrverhältnisse für rechtlich aufgelöst erklärt.

Einen großen Teil der zum Arbeitseinsatz gezwungenen Personen deportierte man ins tsche-

chische Gebiet. Sie wurden in Razzien ausgehoben, bei denen die Bevölkerung ganzer Ortschaften zusammengetrieben und abtransportiert wurde, oder aber durch Einzelverpflichtungen, die das jeweilige Arbeitsamt vornahm.

Ohne Rücksicht riß man Familien auseinander. Sie fanden oft erst vor der Aussiedlung oder Jahre danach in Deutschland wieder zusammen.

Die zum Arbeitseinsatz Verschleppten wurden vorwiegend in Bergwerken, Industriebetrieben und in der Landwirtschaft beschäftigt, wie überhaupt in allen Berufssparten, die schlecht bezahlt wurden oder besonders hohe körperliche Anstrengung erforderten und aus denen die Tschechen abgewandert waren.

Besonders harte Arbeits- und Lebensbedingungen bestanden für die deutschen Zwangsarbeiter in den Industriegebieten von Mährisch Ostrau und Kladno und in vielen landwirtschaftlichen Betrieben Innerböhmens. Berüchtigt waren die Arbeitslager des großen Hüttenwerks Witkowitz.

Die Behandlung und Verpflegung hingen vielfach nach sowjetischem Vorbild von der Arbeitsleistung nach festgesetzten Normen ab, und da die Ernährung keinesfalls den harten Anforderungen am Arbeitsort entsprach, waren Krankheitsfälle, vorwiegend Hungerödeme, besonders häufig. Aus Schikane setzte man Angehörige der geistigen Berufe zu besonders schweren und gefährvollen Arbeiten ein. Den ungewohnten körperlichen Anstrengungen waren sie nicht gewachsen; ihr Anteil an den Krankheits- und Todesfällen war deshalb besonders hoch.

In einigen Lagern, in denen Revolutionsgardisten und SNB-Leute nach eigenem Ermessen Strafmaßnahmen trafen und die Insassen quälten, bedeutete die sogenannte Freizeit nur eine Fortsetzung der Demütigungen und Erniedrigungen.

Um aber wenigstens tagsüber den Quälereien und dem Mutwillen der Lagerwachen zu entgehen, meldeten sich selbst die Kranken zum Arbeitseinsatz. Die Zustände besserten sich erst, als die Krankheitsfälle sich immer mehr häuften und die Leistungen infolge Unterernährung in einem solchen Maße sanken, daß die Betriebe um die Erfüllung des ihnen im Rahmen der Planwirtschaft auferlegten Solls fürchteten und sich für eine bessere Behandlung und Ernährung der Zwangsarbeiter einsetzten.

Für die in die tschechische Industrie und in die Lager gebrachten Personen war es so gut wie unmöglich, aus dem Zwangsarbeitssystem entlassen zu werden. Alle dahingehenden Bemühungen der Familienangehörigen, die nicht selten durch den Zwangsarbeitseinsatz ihres Ernährers in bittere Not gerieten, scheiterten an den polizeistaatlichen Schranken. In einzelnen Fällen hatten Interventionen tschechischer Bekannter einen Erfolg. Völlige Arbeitsunfähigkeit infolge der erlittenen Entbehrungen und Mißhandlungen, die nicht selten jahrelanges Siechtum zur Folge hatten, war oft der einzige Entlassungsgrund.

Erst als die Aussiedlungsaktion Anfang 1946 einsetzte, war die Möglichkeit gegeben, die Familienangehörigen für die geschlossene Ausweisung anzufordern, vorausgesetzt, daß ihr Aufenthaltsort überhaupt bekannt war.

Die Verschickung ins innertschechische Gebiet war wohl die schlimmste Auswirkung des alle Sudetendeutschen erfassenden Zwangsarbeitssystems. Aber auch die in den Heimatorten verbliebenen Deutschen waren diesem System unterworfen, sie wurden zu allen Arbeiten in der Landwirtschaft, zu Aufräumungsarbeiten, zum Straßenbau herangezogen.

Zum Teil mußten sie in ihren enteigneten Betrieben und auf den Höfen für die Nationalverwalter weiter arbeiten. Die Revolutionsgarde oder SNB nahm für vorübergehend anfallende Arbeiten die Deutschen oft wahllos auf der Straße fest und stellte sie zu Arbeitskolonnen zusammen. In verschiedenen Orten scheute der Národní Výbor nicht davor zurück, die Deutschen beim sonntäglichen Kirchgang aufzugreifen oder an Sonntagen zum Straßenkehren oder zur Instandsetzung der Grünanlagen heranzuziehen, deren Betreten sonst für sie verboten

war.<<

Das Bundesarchiv Koblenz berichtet im Jahre 1974 über die Internierungslager in der Tschechoslowakei (x010/45-47): >>Unmittelbar nach Beginn des Prager Aufstandes begann auch in großem Umfange die Verbringung von Deutschen in Gefängnisse und Lager.

Nach Ermittlung des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes bestanden in der Tschechoslowakei 1.215 Internierungslager, 846 Arbeits- und Straflager und 215 Gefängnisse, in denen 350.000 Deutsche längere oder kürzere Zeit festgehalten worden sind. ... Unmenschliche Verhältnisse führten zum Tode von Lagerinsassen durch Kräfteverfall und Epidemien, verursacht durch mangelhafte Ernährung, fehlende Medikamente, unhygienische Verhältnisse und durch Depressionen infolge sadistischer Mißhandlungen. Sehr hoch war die Sterblichkeitsziffer bei Kindern und älteren Leuten. Von den Arbeitslagern wiesen die der Bergwerke eine besonders hohe Sterblichkeit auf.

Erheblich war jedoch auch die Anzahl der Opfer willkürlicher Erschießungen und Mißhandlungen durch Kommandanten und Wachmannschaften der Lager; diese setzten sich vorwiegend aus Angehörigen der Revolutionsgarde, die in die SNB übernommen worden waren, zusammen. Zum Beispiel wurden von Anfang Mai bis Anfang Juli 1945 in dem berüchtigten Hanke-Lager (Kreis Mährisch Ostrau) 350 Insassen zu Tode gefoltert. ...

Die Zurückgebliebenen wurden nach Besetzung der Slowakei durch die Rote Armee und Errichtung des neuen Regimes, sobald sie als Deutsche erkannt wurden, in Lager interniert und zum Arbeitseinsatz "vermietet". Die Verhältnisse in den Lagern, die zumindest in den ersten Monaten unter Aufsicht ehemaliger Partisanen standen, unterschieden sich im allgemeinen nicht von denen in Böhmen und Mähren. ...

Die Lager wurden ... aufgefüllt durch zurückkehrende Karpatendeutsche aus den Sudetenländern, die sich slowakischen Repatrianten angeschlossen hatten.

Zu Mißhandlungen durch slowakische Soldaten kam es bei ihrem Eintreffen auf den Zielstationen der Transporte. Eine Massenerschießung von 247 Karpatendeutschen, darunter Frauen und Kinder, die aus Lagern im Kreis Saaz/Sudetenland zurückkehrten, fand am 18.6.1945 noch vor Erreichung des Gebietes der Slowakei in der Nähe des Bahnhofs Prerau/Mähren statt. Die Deutschen wurden aus dem Zuge geholt - angeblich von slowakischen Soldaten - und in einem in der Nähe gelegenen Wald zur Exekution geführt. ...

Nach Schätzungen muß bei einer Gesamtzahl von 350.000 in Gefängnisse und Lager verbrachten Deutschen mit ca. 100.000 Opfern gerechnet werden. A. Bohmann: "Das Sudetendeutschtum in Zahlen", München 1959, Seite 199, schätzte die Anzahl der in Lager überführten Sudetendeutschen auf mindestens 1 Million.<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtet im Jahre 1961 über die Massenverhaftungen, Zwangsarbeit und Lager in Jugoslawien (x006/107E-112E):

>>**Internierung und Zwangsarbeit**

Die allgemeine Internierung aller in ihren Heimatorten gebliebenen Jugoslawiendeutschen, soweit sie nicht schon in die Arbeitslager oder in die Gefängnisse der OZNA, des jugoslawischen NKWD, eingeliefert worden waren, setzte in der nordwestlichen Batschka ein, nachdem bereits im Dezember 1944 die Deutschen in einem Streifen der südlichen Batschka interniert worden waren.

Seit Anfang März 1945 wurde in der nordwestlichen Batschka die deutsche Bevölkerung in den bereits bestehenden Lagern oder in neugeschaffenen Ortslagern konzentriert. Die gleichen Maßnahmen wurden anschließend allgemein in der Batschka und auch im Banat, im Süden um den 26.-27. März 1945, sonst durchweg bis zum 18.-19. April 1945 eingeleitet.

Um die deutsche Bevölkerung in Ortslagern zusammenzufassen, wurde zumeist ein bestimmtes Viertel oder auch nur eine Häuserzeile (Gasse) von allen Bewohnern geräumt und unter scharfe Bewachung durch Partisanen gestellt.

Hier wurden die Internierten zusammengezogen. Die Deutschen waren in den Ortslagern freilich nicht ganz hermetisch abgeschlossen, sondern konnten gewöhnlich noch Kontakte mit der übrigen Ortschaft aufrecht erhalten. Neben den Ortslagern wurden Zentralarbeitslager in den Bezirksorten eingerichtet; sie ergänzten sich aus den Arbeitsfähigen der Ortslager.

Als Motiv dieser Aktion wird man wohl den Beginn der abschließenden Offensive der Partisanenarmeen am 11.4.1945 ansehen können. Im Zusammenhang mit dieser entscheidenden militärischen Operation im Nordwesten Jugoslawiens hielt man es vielleicht für geraten, auch dem letzten Deutschen die ohnehin eingeschränkte Bewegungsfreiheit zu nehmen. Jetzt konnten den Deutschen gegenüber alle Hemmungen fallen, nachdem von den deutschen Truppen kein ernsthafter Widerstand mehr zu erwarten war.

Später hatte sich das System der Lager für die Partisanenverwaltung soweit eingespielt, daß man es auch nach der Aufhebung der Militärverwaltung im Februar 1945 beibehielt, ja, sogar auf alle Deutsche ausdehnte. Damit blieb die beliebig einsetzbare Arbeitsreserve der arbeitsfähigen Deutschen auch den neuen Behörden für ihre vielfältigen Zwecke erhalten.

Schließlich läßt sich die allgemeine Internierung der Deutschen, die zur Räumung ganzer Ortschaften oder Ortsviertel in gemischtsprachigen Wohnorten führte, mit der Beschaffung von Unterkunftsmöglichkeiten für die seit dem Sommer 1945, nach der Verkündung der Agrarreform, eintreffenden Neusiedler aus den wirtschaftlich rückständigen Gegenden Jugoslawiens in Verbindung bringen.

Hatten sich bisher bei der Behandlung der Deutschen und der Verwaltung der Lager die örtlichen Umstände und persönliche - positive wie negative - Charakterzüge der Partisanenführer geltend gemacht, so beruhte jedenfalls die allgemeine Internierung, die bis Ende Mai 1945 abgeschlossen war, auf einem Plan, der die gesamte deutsche Bevölkerung einbezog und sie ausnahmslos der unmittelbaren administrativen Kontrolle in einer verhältnismäßig geringen und schnell überschaubaren Zahl von Lagern unterstellte.

Der systematische Charakter der Aktion drückte sich auch in der Einteilung der Lager in drei Gruppen: Zentralarbeitslager, Ortslager und Konzentrationslager für Arbeitsunfähige aus. Der Unterschied zwischen den Zentralarbeitslagern, in denen vornehmlich arbeitsfähige Männer zu Gruppen zusammengefaßt und den Arbeiter anfordernden Stellen zur Verfügung gestellt wurden, den Ortslagern, in denen die gesamte deutsche Bevölkerung einer Ortschaft abgesondert wurde, und den Konzentrationslagern für Arbeitsunfähige trat seit dem Herbst 1945 immer schärfer zutage.

Wegen der hohen Sterblichkeitsrate der Zwangsarbeit leistenden arbeitsfähigen Männer und Frauen, der unablässigen Mißhandlungen und mangelhaften Ernährung aller internierten Deutschen schwoll vor allem die Zahl der Arbeitsunfähigen, der Kranken und Verletzten, neben den Alten, Frauen und der Kinder bis etwa zum 12. Lebensjahr stark an. Parallel dazu stieg die Zahl der Todesfälle unter denen, die von Alter, Krankheit und Entbehrung schon besonders geschwächt waren, in allen Lagern steil an.

In den großen Lagern für Arbeitsunfähige, Gakovo, Krusevlje und Jarek für die Batschka, Rudolfsgnad und Molidorf für das Banat, starben Tausende, deren Plätze sogleich wieder Neuankommlinge einnahmen. In Rudolfsgnad mit durchschnittlich 20.000 Insassen starben von den ca. 33.000 Volksdeutschen, die zwischen dem Oktober 1945 und dem März 1948 in das Lager aufgenommen wurden, fast 10.000, d.h. ein Drittel; der monatliche Höchststand an Todesfällen kletterte im Gefolge einer Fleckfieberepidemie im Februar 1946 auf ca. 1.300. In Jarek wurden mehr als 6.000 Tote registriert; ähnlich wurde in Gakovo und Krusevlje die Zahl der Internierten durch Todesfälle, die durch Hungerödeme, Typhusepidemien, Mißhandlungen verursacht waren, reduziert.

Ärztliche Hilfe konnte in allen Lagern nur unzureichend geboten werden. Die gelegentliche Unterstützung durch jugoslawische Ärzte vermochte den Leiden ebensowenig auf die Dauer

entscheidend Abbruch zu tun wie die Inspektionsbesuche von Regierungskommissionen, die dann und wann einmal ein Lager besichtigten.

Auf sanitäre Einrichtungen, Möglichkeiten des Kochens, der Kinder- und Krankenpflege wurde kein Wert gelegt, so daß oft Hunderte von Bauernfamilien in wenigen Höfen und Scheunen oder z.B. Hunderte von Männern in der Molkerei von Groß-Kikinda, die als Arbeitslager diente, hausen mußten.

Die Verpflegung in den Lagern war äußerst mangelhaft. Gewöhnlich gab es Kesselkost, jedoch in sehr geringen Mengen und oft ohne Salz und Fett zubereitet. Die Mahlzeiten bestanden in monotoner Gleichmäßigkeit aus Maisschrot- oder Röstmehlsuppen, Polentabrei, auch aus Maisbrot mit Tee. In Rudolfsgnad wurden z.B. im Dezember 1945 pro Person 2 ½ kg Maismehl, 1 Krautkopf und 4 dkg Salz ausgegeben, im Januar 1946 nur 223 dkg Maisbrot und 7 dkg Salz.

Im Winter 1945/46 kam es jedoch im gleichen Lager vor, daß fünf Tage lang überhaupt keine Lebensmittel ausgegeben wurden und die Insassen dem Hunger überlassen blieben. Ähnliche Verhältnisse herrschten auch in allen anderen Konzentrationslagern für Volksdeutsche: in Gakovo, Krusevlje, Molin, Mitrovica, Valpovo, Krndija und Jarek.

Die Sterbeziffern wären daher ohne Zweifel noch höher angestiegen, wenn nicht in den Ortslagern ein Teil der aufgespeicherten Ernte - meist trotz strenger Verbote - irgendwie verwertet, bzw. Lebensmittel in die Lager geschmuggelt oder außerhalb erbettelt worden wären.

Inzwischen trafen seit dem Sommer 1945, in stärkerem Maße seit Ende September 1945 Neusiedler in den ehemals volksdeutschen Siedlungen ein, vornehmlich Montenegriner, Likaner und Bosnier, die aus den überfüllten und verarmten Bergbauernbezirken der westlichen und südwestlichen Landeshälfte stammten, auch einen besonders hohen Anteil an den Partisaneneinheiten gestellt hatten und nun mit Landzuweisungen aus dem Bodenfonds der Agrarreform belohnt wurden. Bis zum Frühjahr 1946 waren alle ehemals von Deutschen bewohnten Ortschaften oder Gehöfte in Streusiedlungen von den neuen Besitzern übernommen.

Manchmal wurden die in Ortslagern internierten früheren deutschen Besitzer der Höfe den Neusiedlern eine Zeitlang zur Seite gestellt, um sie mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen Syrmiens und der Woiwodina, die diesen zumeist völlig fremd waren, vertraut zu machen. Durch die verschiedenen Gesetze über die Agrarreform und den Übergang feindlichen Vermögens in Staatseigentum wurde der Besitzwechsel bis zum Herbst 1946 legalisiert. Ein nicht näher bestimmbarer Anteil des früheren deutschen Grundbesitzes wurde den Staatsgütern zugewiesen.

Wenn man die Lager für Arbeitsunfähige einmal außer Betracht läßt, in denen die Insassen oft nur noch von Tag zu Tag dahinvegetierten, so sind alle Internierten dauernd zu Zwangsarbeiten verwendet worden.

Die Verwaltung der Lager oblag seit dem Frühjahr 1945 den Abteilungen für Lager bei den Bezirksverwaltungen, die wiederum den Sektionen für Lager in den Innenministerien der Volksrepubliken unterstellt waren. Anstelle der aus Partisanen bestehenden Wachmannschaften traten Milizposten oder Einheiten der Volksarmee unter der Aufsicht von Lagerdirektoren. Schließlich übernahmen die staatlichen Güterverwaltungen die Ortslager, und allmählich lockerte sich das Lagerleben etwas auf.

Gewöhnlich in Gruppen unter Bewachung bewaffneter Partisanen, später eines Aufsehers, wurden die arbeitsfähigen Männer und Frauen zuerst zu Aufräumungs- und Straßenarbeiten eingesetzt, dann an Fabriken, Staatsgüter und Bauern gegen ein gestaffeltes Entgelt an die Lagerleitung von täglich bis zu 100 Dinar pro Person "ausgeliehen". Für die überwiegende Zahl der Deutschen bedeutete das in den vorherrschend agrarischen Gebieten des Banats, Syrmiens und der Batschka landwirtschaftliche Arbeit, mit der sie vertraut waren.

Auch hier bewährte sich in zahlreichen Fällen die Hilfsbereitschaft der andersnationalen Be-

völkerung, die die aus den Lagern gemieteten "Schwaben" freundlich und verständnisvoll behandelte und ihnen reichlich zu essen anbot. Auf diese Weise konnten viele Deutsche nach den Monaten der Entbehrung wieder etwas zu Kräften kommen, anderen Lagerinsassen mit Lebensmitteln helfen und bisweilen auch Vorräte und etwas Geld für die Flucht über die Grenze nach Ungarn sparen.

Es ist schwer vorstellbar, wie die Internierten ohne diese Arbeit auf dem Lande mit ihrer allmählichen und mittelbaren Verbesserung der Lebensbedingungen, so bitter die Anstrengungen und der Knechtsdienst auf früher eigenem Besitz auch empfunden werden mochten, und ohne den seit dem Frühjahr 1946 genehmigten Empfang von Paketen die Härten des jahrelangen Lageraufenthalts hätten überstehen können.

Die demütigende Verpachtung der Arbeitskraft, die scharfen Kontrollen beim Verlassen und Betreten des Lagers, die unerbittliche Bestrafung, wenn das Einschmuggeln von Lebensmitteln entdeckt wurde, all das hat freilich den lastenden Druck des Lagerdaseins nicht schwinden lassen.

Eine der traurigsten Erscheinungen in der Geschichte der Lager ist die Behandlung der Kinder. Sobald sie das 13. oder 14. Lebensjahr erreicht hatten, wurden sie zur Arbeit eingesetzt. Seit der allgemeinen Internierung wurden auch alle Kinder in die Ortslager getrieben.

Oft waren die Väter zum Militär eingezogen oder erschossen, die Mütter nach Rußland deportiert, so daß die Kinder ganz auf sich gestellt waren oder allenfalls von Verwandten betreut wurden.

In den Ortslagern wurden die Kinder jedoch bald rigoros von ihren Angehörigen getrennt und in die großen Konzentrationslager für Arbeitsunfähige überführt, wo sie als sogenannte elternlose Kinder galten (d.h. als Kinder, deren Eltern nicht im gleichen Lager waren, sofern sie überhaupt noch lebten) und ihr Aufenthalt auf eigens abgetrennte Kinderbezirke innerhalb des Lagers eingeschränkt wurde. Krankheit, Hunger und Verwahrlosung forderten einen hohen Todeszoll, zumal da auch mitinternierte Verwandte oder hilfsbereite Lagerinsassen die Kinder abgeben mußten und jeder Kontakt mit ihnen untersagt wurde.

Wenn man sich vor Augen hält, daß am 30.4.1946 die Belegschaft des Konzentrationslagers Rudolfsgrad zu 46 Prozent aus Jungen und Mädchen unter 14 Jahren bestand, läßt sich das Elend dieser hilflosen Kinder erst deutlicher ermessen.

Seit dem Frühsommer 1946, - in Rudolfsgrad z.B. nach der Fleckfieberepidemie im Juli, in Gakovo Ende Juni -, wurden in den Konzentrationslagern, z.T. ganz überraschend, Kindertransporte zusammengestellt und der Obhut von staatlichen Kinderheimen übergeben, die verstreut über das gesamte Staatsgebiet in Mazedonien, Montenegro, Slowenien oder Kroatien lagen. Dort wurden die Kinder manchmal noch eine Zeitlang deutschem Pflegerpersonal überlassen, überall vorzüglich gepflegt und ärztlich betreut, dann aber in Unterricht und Erziehung wie die nichtdeutschen Kinder behandelt; jede Verbindung mit Eltern oder Verwandten wurde unterbunden.

Dieser Versuch einer bewußten "Umvolkung" der Volksdeutschen Kinder kam erst zu einem Ende, als Vereinbarungen zwischen dem Roten Kreuz der FVR Jugoslawien und der Bundesrepublik Deutschland auch den deutschen Kindern der staatlichen Heime im Rahmen der Familienzusammenführung die Reise nach Deutschland ermöglichten. ...<<

Das Bundesarchiv Koblenz berichtet im Jahre 1974 über die Massenverhaftungen und Zwangsarbeit in Jugoslawien (x010/50): >>Anfang Mai wurden die Deutschen in Lager verbracht, wo ebenfalls - wie z.B. in Valpovo - Erschießungen stattfanden.

Aus dem Anfang Mai des Jahres 1945 besetzten Slowenien sind Massenerschießungen im Gebiet der Untersteiermark nach Verhaftungen der dort verbliebenen Deutschen überliefert, und zwar in der Gegend von Rann zusammen mit einer großen Anzahl von Kriegsgefangenen, darunter auch kroatischer und slowenischer Nationalität, am Stadtrand von Cilli und Gono-

bitz, in Windisch-Feistritz und Mahrenberg, in den Panzergräben bei Marburg-Tetzno, bei einer Massenerschießung von kroatischen Ustaschen sowie in der Männerstrafanstalt Marburg an der Drau; hier wurden am 6.12.1945 als Vergeltung für die Explosion eines Munitionswagens, die als deutscher Sabotageakt ausgelegt wurde, 200 bis 300 Deutsche erschossen.

Die gesamte verbliebene deutsche Bevölkerung war Ende 1945 in Lagern interniert oder in Gefängnissen inhaftiert. Eine gesetzliche Maßnahme für die Internierung war nicht gegeben, sieht man von dem Beschluß des Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Jugoslawiens (AVNOJ) vom 21.11.1944 ab, der die Ausbürgerung und Enteignung jener Personen deutscher Volkszugehörigkeit vorsah, die nicht in den Reihen der Partisanen gekämpft hatten.

Es bestanden Ortslager und Zentralarbeitslager für Arbeitsfähige. Die Gesamtzahl der Lager und Gefängnisse ist mit rd. 1.500 anzunehmen.

Es ... handelte sich bei der Mehrzahl der Lagerinsassen um Frauen, aber auch Kinder und Säuglinge traf das Schicksal der Internierung. Die Lagerverhältnisse entsprachen jenen, wie sie aus den anderen Vertreibungsgebieten beschrieben worden sind. Auch hier fanden nach den Massenliquidationen von Oktober und November 1944 noch einzelne Erschießungen statt. Mißhandlungen brutalster Art durch Auspeitschungen gehörten zum Alltag des Lagerlebens. Die Mehrzahl der Todesfälle war auf unmenschliche Verhältnisse, auf unzureichende Ernährung, mangelhafte ärztliche Betreuung und auf die hierdurch entstandenen Seuchen zurückzuführen. ...<<